

RV-Drucksache Nr. IX-38/4

Planungsausschuss	31.01.2017	nichtöffentlich
Verbandsversammlung	14.02.2017	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

2. Änderung Regionalplan Neckar-Alb 2013 - Behandlung der im Beteiligungsverfahren nach § 12 Abs. 2 und Abs. 3 sowie Abs. 5 Landesplanungsgesetz eingegangenen Stellungnahmen zum Planentwurf

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung beschließt die Behandlung der im Beteiligungsverfahren nach § 12 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 5 Landesplanungsgesetz (LpIG) eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf 2016 der 2. Änderung Regionalplan Neckar-Alb 2013 mit Umweltbericht entsprechend der Vorschläge in Spalte 3 der Synopse (*Anlage zur RV-Drucksache Nr. IX-38/4*) und beauftragt die Verbandsverwaltung, die genannten Änderungen in die 2. Planänderung des Regionalplans Neckar-Alb 2013 einzuarbeiten. Redaktionelle Änderungen können noch vorgenommen werden.

Die Verbandsverwaltung wird damit beauftragt, die betreffenden Stellen über das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahme zu benachrichtigen.

Sachdarstellung/Begründung:

1. Vorgang

Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Neckar-Alb hat am 10.05.2016 den Entwurf 2016 der 2. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb 2013 einschließlich Umweltbericht für die Beteiligung nach § 12 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 5 Landesplanungsgesetz (LpIG) beschlossen (RV-Drucksache Nr. IX-38/3). Die Beteiligung gemäß LpIG wurde von Ende Juni bis Ende Dezember 2016 durchgeführt, wobei die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 12 Abs. 3 LpIG vom 26.09.2016 bis 25.10.2016 erfolgte. Die Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg ging mit Datum vom 20.01.2017 ein.

Mit der Anlage zur RV-Drucksache Nr.IX-38/4 liegt nun eine Synopse der eingegangenen Stellungnahmen einschließlich der Behandlungsvorschläge vor.

2. Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen

Über die Stellungnahmen und deren Behandlung wurde eine Synopse erstellt (*Anlage 1*). Im Anhörungsverfahren gingen insgesamt 82 Schreiben ein. Davon waren 77 Stellungnahmen mit Hinweisen zum Planentwurf der 2. Änderung und zum Umweltbericht. Fünf Beteiligte teilten in ihrem Schreiben mit, dass sie keine Stellungnahme abgeben. Diese sind in der Synopse nicht aufgeführt.

Die Stellungnahmen sind in der Synopse zu Gruppen zusammengefasst und in folgender Reihenfolge geordnet: Raumordnungs- und Landesplanungsbehörden, Regierungspräsidien und Landratsämter, Städte und Gemeinden, Regionalverbände, andere öffentliche Stellen Bund/Land, Verbände und Vereinigungen, Öffentlichkeit (Privatpersonen). Die Absender sind jeweils in Spalte 1 vermerkt, ergänzt durch das Datum des Schreibens. Aus datenschutzrechtlichen Gründen sind die Namen von Privatpersonen nicht genannt. Die vorgebrachten Hinweise, Anregungen und Bedenken sind in Spalte 2 dokumentiert. In Spalte 3 sind die Behandlungsvorschläge der Verbandsverwaltung aufgeführt.

Zusammenfassung Synopse

Zur Übersicht sind im Folgenden die wichtigsten Inhalte der Synopse zusammengestellt.

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg nimmt in seiner Stellungnahme vor allem Bezug zu den geplanten Änderungen in Kapitel 2.4.3.2 "Standorte für Einkaufszentren …". In der Begründung soll demnach deutlich hervorgehoben werden, dass die neue Regelung der "Verbesserung" im Sinne von "Gewährleistung" der Grundversorgung der umliegenden Wohngebiete dienen soll. Der Standort sollte insbesondere zu Fuß gut erreichbar sein. Es muss deutlich gemacht werden, dass die umliegenden Wohngebiete Bezugsgröße für die planungsrechtlichen Vorgaben zur Steuerung des großflächigen Einzelhandels sind. Außerdem wird auf die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Tübingen verwiesen. Die Hinweise können übernommen werden.

Das Regierungspräsidium Tübingen äußert Einverständnis bezüglich der geänderten Festlegungen zum Einzelhandel und zur Siedlungsentwicklung. Bezüglich der Ausnahmen in regionalen Grünzügen werden Bedenken und klärende Anregungen gemacht, die zu Streichungen im Plansatz und zu klärenden Ergänzungen in der Begründung führen. Die Hinweise bezüglich des Umweltberichts sind überwiegend zustimmend. Für den Standort Fa. Albgold wird ein Hinweis zum FFH-Gebiet in den Umweltbericht und in die Zusammenfassende Erklärung aufgenommen. Beim Standort Fa. Steinel wird im Umweltbericht die Betroffenheit eines Wasserschutzgebietes ergänzt.

Die Stellungnahmen der Landratsämter Reutlingen, Tübingen und Zollernalbkreis bedingen überwiegend Kenntnisnahmen. Es ergeben sich wenige kleine Ergänzungen. Das Landratsamt Tübingen weist jedoch zusätzlich auf die Betroffenheit der Zone IIIB des Wasserschutzgebietes der Ammertal-Schönbuchgruppe und der Stadt Herrenberg. Nach der Verordnung ist das Errichten und Betreiben von Anlagen zur Behandlung, Beseitigung oder zum Umschlag von Abfällen verboten. Das Landratsamt Tübingen teilt mit Schreiben vom 12.01.2017 mit, dass eine Befreiung in Betracht kommt. Dies wird im Umweltbericht ergänzt.

Bei den Städten und Gemeinden sowie den öffentlichen Stellen des Bundes und Landes treffen die Änderungen überwiegend auf Zustimmung. Vereinzelt werden von kommunaler Seite weniger restriktive Festlegungen des Regionalplans zur Siedlungsentwicklung gefordert, welche sich jedoch auf die in der Änderung behandelten Plansätze beziehen. Diesbezüglich ergeben sich keine Änderungen.

Der Landesnaturschutzverband bemängelt die Streichungen zur nachhaltigen Siedlungsentwicklung und weist auf das Biotopvernetzungskonzept "Rohrbach/Vor dem Hart" der Gemeinde Ammerbuch, wodurch sich für die Erweiterung der Fa. Steinel neue artenschutzrelevante Erkenntnisse ergeben, die in den Umweltbericht eingearbeitet wurden.

Von einer Privatperson werden Änderungen im Bereich des Gewerbegebietes "Obere Auchtert", Haigerloch-Stetten, gefordert. Es ergeben sich dadurch keine Änderungen.

Weiteres Vorgehen

Dem Beschluss der Verbandsversammlung entsprechend wird die Synopse durch die Verbandsverwaltung in eine Endfassung gebracht. Die betreffenden Beteiligten werden über die Ergebnisse in schriftlicher Form benachrichtigt.

Die in der Synopse beschlossenen Änderungen wurden bereits in den Entwurf der 2. Änderung des Regionalplans sowie in den dazugehörigen Umweltbericht eingearbeitet. Diese liegen dem Planungsausschuss und der Verbandsversammlung zu den Sitzungen im Januar bzw. Februar 2017 zur Beratung und zum Beschluss vor. Von der Verbandsversammlung beschlossene Änderungen werden ggf. eingearbeitet.

Dr. Dirk Seidemann Verbandsdirektor

Dist Seidludum

Dr. Peter Seiffert Leitender Planer Sachgebiet Verfahren der Regionalplanung, Landschaft und Umwelt

Heike Bartenbach Sachgebiet Wirtschaft

Arile Ratic

Petra Hublow
Sachgebiet Siedlung und Raumbeobachtung

Synopse der Stellungnahmen zur 2. Änderung Regionalplan Neckar-Alb 2013

		,
Beteiligter Stellungnahme	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
vom	(Stellungharmen)	
Ministerium für Wirtschaft, Ar- beit und Woh- nungsbau Ba- den-Württem- berg 20.01.2017	Bei der Begründung der Plansätze ist eine Unterteilung in "Begründung des Plansatzes" und "Begründung für die Änderung" nicht zwingend. In der Begründung können sowohl die Gründe für die Änderung und die Begründung für die Plansätze, also die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen der geplanten Regelung/Änderung und die tragenden Gründe für die in der Abwägung getroffenen Entscheidungen dargelegt werden. Dabei ist zu beachten, dass die Begründung der Plansätze auch zur Auslegung der Plansätze herangezogen wird. Sofern die Unterteilung beibehalten wird, ist darauf zu achten, dass in der Begründung der Plansätze die erforderlichen Ausführungen enthalten sind (siehe unten).	Der Hinweis wird aufgenommen. Die Zwischen- überschriften "Begründung für die Änderung" werden ersatzlos gestrichen.
	Die Begründung im Abschnitt "2.4.3.2 Standorte für Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe, regionalbedeutsame Veranstaltungszentren - Plansatz Z (5)" sollte zur Klarstellung des vom Regionalverband gewollten Regelungsgehalts ergänzt werden. Denn mit der neuen Regelung sollen Einzelhandelsgroßprojekte mit einem speziellen Sortiment, nämlich der Grundversorgung, die Nahrungs- und Genussmittel und Getränke beinhalten, unter bestimmten näher genannten Voraussetzungen auch außerhalb der im Regionalplan in der Raumnutzungskarte festgelegten Gebiete zulässig sein. Dabei wird Bezug genammen auf die Zulässigkeit dieser Einzelbandelsgroßprojekte	Die Begründung wird ergänzt. Aufgenommen wird, dass die Lebenmittelmärkte der Gewährleistung der Grundversorgung in Teilbereichen der Gemeinde dienen. Einzugsbereich der nach dieser Regelung zulässigen Einzelhandelsgroßprojekte der Grundversorgung sind die umliegenden Wohngebiete. Die Größe der Einzelhandelsprojekte soll so bemessen sein, dass sie der wohnungsnahen Versorgung dienen und keine schädlichen Wirkungen auf zentrale Versorgung anderer Teilbe
	nommen auf die Zulässigkeit dieser Einzelhandelsgroßprojekte in Kleinzentren und in Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion (maßgebliches Kriterium also: zur Sicherung der Grundversorgung).	die wohnungsnahe Versorgung anderer Teilbereiche der Gemeinde und anderer Gemeinden erwarten lassen.
	Dementsprechend sollte aus der Begründung zu dem Plansatz deutlich hervorgehen, dass die neue Regelung der "Verbesserung" im Sinne von "Gewährleistung" der Grundversorgung in Teilbereichen einer Gemeinde dienen soll. In der Begründung zu dem Plansatz sollte ebenfalls zum Ausdruck kommen, dass Einzugsbereich eines nach dieser Regelung zulässigen Einzelhandelsgroßprojekte der Grundversorgung somit die umliegenden Wohngebiete sind. Von diesen aus sollte der Standort insbesondere zu Fuß, allenfalls noch mit dem OPNV, gut erreichbar sein. Eine Erreichbarkeit mit allen Verkehrsmitteln - wie in der bisherigen Formulierung - kann deshalb gerade nicht vordringlich sein.	Bezüglich der Erreichbarkeit wird "mit allen Ver- kehrsmitteln" gestrichen. Die Standorte sollen insbesondere zu Fuß, mit dem Fahrrad und mit dem ÖPNV erreichbar sein.
	Die umliegenden Wohngebiete sind dann auch Bezugsgröße für die planungsrechtlichen Vorgaben zur Steuerung des großflächigen Einzelhandels (Kongruenzgebot, Beeinträchtigungsverbot): Die Größe der Einzelhandelsgroßprojekte soll so bemessen sein, dass sie der wohnungsnahen Versorgung dienen und keine schädlichen Wirkungen auf zentralörtliche Versorgungskerne und auf die wohnungsnahe Versorgung anderer Teilbereiche der Gemeinde und anderer Gemeinden erwarten lassen. Auch diese Aussage gehört in die Begründung des Plansatzes.	
	Rechtsgrundlage für die Umweltprüfung ist § 9 Absatz 1 Raumordnungsgesetz. Die Ausführungen im Umweltbericht sind entsprechend anzupassen. Im Umweltbericht sind in der Tabelle 1 die Abkürzung "rsu" und in der Tabelle 3 die Abkürzung "i" noch in die Legende aufzunehmen.	Der Hinweis wird aufgenommen. Die genannten Punkte werden im Umweltbericht angepasst.
	Im Übrigen wird auf die Ausführung des Regierungspräsidiums Tübingen in seiner Stellungnahme vom 31. Oktober 2016 verwiesen.	Siehe Behandlung der Stellungnahme des Re- gierungspräsidiums Tübingen
Regierungsprä-	I. Anregungen und Bedenken der Raumordnung	
sidium Tübingen 31.10.2016	1. Kapitel 2.4.3.2 Plansatz Z (5) Mit der Änderung dieses Plansatzes beabsichtigt der Regionalverband Neckar-Alb die Ansiedlung von Einzelhandelsgroßprojekten mit grundversorgungsrelevantem Sortiment	Kenntnisnahme

Beteiligter	Inhalt	Behandlung
Stellungnahme	(Stellungnahmen)	
vom		

auch außerhalb der zentralörtlichen Versorgungskerne zu ermöglichen. Die geplante Ergänzung des Plansatzes 2.4.3.2 Z (5) lautet: "Sortimente, die der Grundversorgung dienen, sollen wohnungsnah erhältlich sein. Einzelhandelsgroßprojekte, die der Grundversorgung dienen, sind deshalb auch außerhalb der Zentralörtlichen Versorgungskerne möglich, wenn sie nach raumstrukturellen Gegebenheiten zur Verbesserung der wohnungsnahen Versorgung geboten sind. Die Standorte müssen städtebaulich integriert und verbrauchernah sein. Sie dürfen keine schädliche Wirkung im Sinne des Beeinträchtigungsverbots erwarten lassen, insbesondere auf die zentralörtlichen Versorgungskerne und die wohnungsnahe Versorgung anderer Gemeinden. Das Kongruenzgebot ist zu beachten "

Die höhere Raumordnungsbehörde hat keine Bedenken gegen die geplante Ergänzung des Plansatzes. Gemäß § 11 Abs. 7 LplG i. V .m. § 11 Abs. 3 S. 2 Nr. 5 LplG kann der Regionalverband im Regionalplan die Festlegungen von Standorten für Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe in Form von Vorrangund Vorbehaltsgebieten treffen. Dem Landesplanungsgesetz ist aus Sicht des Regierungspräsidiums jedoch diesbezüglich nicht zu entnehmen, dass für grundversorgungsrelevante Sortimente nicht eine Ausnahme von der Zuordnung zu den Vorranggebieten geregelt werden könnte, zumal die typischerweise grundversorgungsrelevanten Sortimente in der Regionalen Sortimentsliste des Regionalverbandes Neckar-Albunter Spalte b) eine eigene Kategorie bilden.

Auch hinsichtlich der Ausgestaltung der Ergänzung des Plansatzes 2.4.3.2 Z (5) bestehen aus Sicht des Regierungspräsidiums keine rechtlichen Bedenken. In der Ergänzung des Plansatzes 2.4.3.2 Z (5) wird sichergestellt, dass jedenfalls das Integrationsgebot, das Kongruenzgebot und das Beeinträchtigungsverbot und mithin die im LEP 2002 vorgegebenen Ziele zum Einzelhandel eingehalten werden müssen. Das Regierungspräsidium hält die Regelung unter Berücksichtigung der Ausführungen des Regionalverbandes Neckar-Alb in der Begründung zu Plansatz 2.4.3.2 Z (5) auch für bestimmt genug.

2. Kapitel 2 Plansatz Z (3)

Der Plansatz Z (3) in Kapitel 2 des Regionalplans ist Ausfluss des PS 3.1.9 (Z) LEP. Dieser legt fest, dass die Siedlungsentwicklung vorrangig am Bestand auszurichten ist. Im Regionalplan Neckar-Alb wird dieses Ziel umgesetzt durch die Regelung in Kapitel 2 sowie die nahezu flächendeckende Festlegung Regionaler Grünzüge und die sonstigen Instrumente der Freiraumplanung. Deshalb sind aus Sicht des Regierungspräsidiums die beiden geplanten Änderungen in Kapitel 2 und zu Regionalen Grünzügen in PS 3.1.1 im Zusammenhang zu sehen.

Seitens der höheren Raumordnungsbehörde bestehen keine Bedenken gegen die geplante Änderung des Plansatzes Z (3) des Kapitels 2. Die geplante Änderung bewegt sich zusammen mit den Festlegungen zu Regionalen Grünzügen innerhalb des Rahmens, den PS 3.1.9 LEP vorgibt. Der Vorrang der Innenentwicklung vor Außenentwicklung und der Ausschluss bandartiger Siedlungsentwicklungen bleiben ausdrücklich erhalten, was aus Sicht der höheren Raumordnungsbehörde zu begrüßen ist.

Allerdings ist aus Sicht der höheren Raumordnungsbehörde eine Verknüpfung mit PS 3.1.1 - Regionale Grünzüge – herzustellen, um diesen Zusammenhang deutlich zu machen und einem Widerspruch zwischen den dort genannten Ausnahmen und dem PS 2 Z (3) vorzubeugen.

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme

Der Hinweis wird aufgenommen, in der Begründung wird am Ende folgender Satz aufgenommen: Auf die Ausnahmen in Plansatz 3.1.1 Z (5) wird verwiesen. Die Begründung in Absatz 3 wird entsprechend angepasst.

Beteiligter	Inhalt	Behandlung
Stellungnahme	(Stellungnahmen)	_
vom		

3. Kapitel 3.1.1 Plansatz Z (5)

Mit der geplanten Änderung dieses Kapitels soll einerseits die Festlegung in PS 3.1.1 Z (5) bezüglich der zulässigen Ausnahmen in Regionalen Grünzügen spezifiziert werden und andererseits eine Anpassung bezüglich der Bauvorhaben im Außenbereich nach § 35 BauGB an die bestehende Rechtslage erfolgen. Nachdem in der Region Neckar-Alb die Sicherung des sog. "Zersiedelungsverbots" des PS 3.1.9 LEP in erheblichem Ausmaß über die Festlegung der Regionalen Grünzüge erfolgt, sind die geplanten Änderungen vor dem Hintergrund dieser Regelung zu sehen. Aus der Begründung zu diesem Plansatz ergibt sich, dass hier vor allem das Nachhaltigkeitsprinzip umgesetzt werden soll durch vorrangige Nutzung vorbelasteter, extensiv oder unterwertig genutzter Flächen. Intention ist in erster Linie die Reduzierung des Flächenverbrauchs in quantitativer Hinsicht. Der Plansatz selbst legt die vorrangige Nutzung solcher Flächen fest, schließt aber die - nachrangige - Nutzung anderer Flächen nicht grundsätzlich aus, so dass bei Beachtung dieser Hierarchisierung - zunächst Nutzung bereits vorbelasteter Flächen, erst dann Nutzung unbelasteter Flächen - eine Formulierung von Ausnahmen im Regionalplan nicht grundsätzlich ausgeschlossen ist. Im Interesse einer Klarstellung der Voraussetzungen für planimmanente Ausnahmen vom Regionalen Grünzug in der Region Neckar-Alb wird die geplante Änderung im Grundsatz begrüßt. Zur Ausgestaltung des Plansatzes im Einzelnen sind aus Sicht der höheren Raumordnungsbehörde folgende Bedenken und Anregungen vorzutragen:

- Die Bezeichnung der Vorhaben im Plansatz stimmt mit derjenigen in der Begründung nicht überein. Nach dem Plansatz gilt die Ausnahmeregelung für regionalbedeutsame "Infrastruktureinrichtungen". In der Begründung ist von regional bedeutsamen "Einrichtungen" die Rede. Diese Begrifflichkeit geht jedoch nach unserem Verständnis weit über die Begrifflichkeit des Plansatzes hinaus. Es ist deshalb zu konkretisieren, was unter regional bedeutsamen "Infrastruktureinrichtungen" zur verstehen ist. Die Begrifflichkeiten im Plansatz und in der Begründung sind entsprechend anzupassen.
- · Im Plansatz wird unterschieden zwischen "öffentlichem Interesse" für regionalbedeutsame Infrastruktureinrichtungen (Satz 1) und solchen regionalbedeutsamen Infrastruktureinrichtungen, welche hier "insbesondere" geregelt werden sollen, für die ein "hohes öffentliches Interesse" besteht (Satz 2). Der Plansatz kann so verstanden werden, dass den in den Spiegelstrichen in Satz 3 genannten Anlagen und Einrichtungen per se durch den Regionalverband ein hohes öffentliches Interesse eingeräumt wird. Eine Klarstellung ist erforderlich. Angeregt wird, das Wort "folgende" in Satz 3 zu streichen.
- Zur Klarstellung des Regelungsgehalts in Satz 3 wird angeregt, die Spiegelstriche eins und zwei jeweils sprachlich umzustellen. Denkbar wären z. B Formulierungen wie "im Biosphärengebiet Schwäbische Alb, im Geopark Schwäbische Alb, im Schwäbischen Streuobstparadies und den Naturparken Obere Donau und Schönbuch nur touristische Einrichtungen und Vorhaben mit überregionaler Reichweite".
- · Im zweiten Spiegelstrich werden Vorhaben mit regionaler Reichweite auch außerhalb der vorgenannten Gebiete unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen. U. E. ist das Wort "auch" zu streichen, da es den Eindruck vermittelt, dass (Infrastruktur-)Vorhaben mit nur regionaler Bedeutung auch in den Schutzgebieten zulässig sind. Auch hier wird eine sprachliche

Kenntnisnahme

Der Hinweis wird aufgenommen. Die Begrifflichkeit wird in der Begründung zum geänderten PS 3.1.1 Z (5), Absatz 1, präzisiert in "regionalbedeutsame *Infrastruktur*einrichtungen". Im weiteren Text werden die Voraussetzungen für die ausnahmsweise Zulässigkeit konkretisiert.

Es wird eine Klarstellung (Verschiebung eines Satzteiles, Streichung einer Doppelung) vorgenommen, aus der der planerische Wille deutlicher hervorgeht (Ergänzungen in fett kursiv): Regionalbedeutsame Infrastruktureinrichtungen, für die ein öffentliches Interesse besteht, sind in regionalen Grünzügen (Vorranggebiet) ausnahmsweise zulässig, wenn sie außerhalb nicht verwirklicht werden können. Dies können sein:

- Insbesondere regionalbedeutsame Infrastruktureinrichtungen, für die ein hohes öffentliches Interesse besteht, wie touristische Einrichtungen und Vorhaben mit überregionaler Reichweite desim Biosphärengebiets Schwäbische Alb, desim Geoparks Schwäbische Alb, desim Geoparks Schwäbische Alb, desim Oberadieses und derin den Naturparken Obere Donau und Schönbuch oder vergleichbarern Schutzg Gebietskategorien;
- Vorhaben mit regionaler Reichweite auch außerhalb der vorgenannten Gebiete, die für den freiraumbezogenen Tourismus von Bedeutung sind und denen ein qualifiziertes Gesamtkonzept zugrunde liegt;
- freiraumbezogene Freizeit- und Erholungseinrichtungen mit untergeordneter baulicher Prägung, sofern sie überörtliche Bedeutung haben und in die Landschaft eingebunden werden können;

Beteiligter	Inhalt	Behandlung
Stellungnahme	(Stellungnahmen)	
vom		

Umstellung empfohlen, etwa "Außerhalb der Schutzgebiete…auch Vorhaben mit regionaler Reichweite"

· Im ersten Spiegelstrich werden touristische Einrichtungen und Vorhaben mit überregionaler Reichweite in bestimmten touristisch relevanten Gebieten und "vergleichbaren Schutzgebietskategorien" genannt. Es sollte in der Begründung erläutert werden, weshalb in diesen Schutzgebieten anders als in den sonstigen Gebieten kein qualifiziertes Gesamtkonzept notwendig ist. Weiterhin sollte erläutert werden, was unter "vergleichbaren Schutzgebietskategorien" zu verstehen ist, da es sich bei den im Plansatz genannten Gebieten um durchaus unterschiedliche Kategorien handelt (Naturpark, LSG, keine "förmliche" Schutzkategorie).

- Die Hinweise werden durch die Aufnahme folgender Absätze in die Begründung zum geänderten PS 3.1.1 Z (5) berücksichtigt:
- Für das Biosphärengebiet Schwäbische Alb, den Geopark Schwäbische Alb, das Schwäbische Streuobstparadies sowie die Naturparke Obere Donau und Schönbuch liegen Entwicklungskonzepte, Verordnungen, Vorschriften oder Vereinbarungen zum Schutz und zur Entwicklung der entsprechenden Gebiete vor, die als Rahmen für die Beurteilung der ausnahmsweisen Zulässigkeit von Vorhaben in regionalen Grünzügen herangezogen werden können. Die Ausnahmeregelung betrifft hier touristische Einrichtungen und Vorhaben mit überregionaler Reichweite, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit den genannten Gebieten zu sehen sind (z. B. Informations- und Erlebniszentren). Für die Beachtung bzw. Umsetzung der entsprechenden Regelungen gibt es bei diesen Gebieten zudem Verwaltungen bzw. Geschäftsstellen.
- In die Liste der ausnahmerelevanten Gebiete wurden "vergleichbare Gebietskategorien" aufgenommen, um entsprechende Regelungen in zukünftigen Schutzgebieten anwenden zu können. Dies könnte ein weiteres Biosphärengebiet oder ein Nationalpark sein.
- Ausnahmsweise zulässig sind auch Vorhaben mit regionaler Reichweite, die für den freiraumbezogenen Tourismus von Bedeutung sind. Als Voraussetzung für die Beurteilung der ausnahmsweisen Zulässigkeit wird allerdings ein "qualifiziertes Gesamtkonzept" gefordert. Dies dient dem nachhaltigen Schutz der Landschaft.
- Mit der Aufnahme von Freizeit- und Erholungseinrichtungen mit untergeordneter baulicher Prägung in die Ausnahmeregelung soll den gestiegenen und sich ändernden Ansprüchen der Bevölkerung an Freizeit und Erholung sowie der zunehmenden Bedeutung des Tourismus Rechnung getragen werden. Sie müssen von überörtlicher Bedeutung sein und es muss ein öffentliches Interesse vorliegen. Beispielhaft seien genannt: Golfplätze, Mountainbike-Parks, Ski/Liftanlagen, Sommerrodelbahnen.
- Nach den einleitenden Sätzen 1 und 2 des Plansatzes beziehen sich die nachfolgenden Regelungen auf regional bedeutsame Infrastruktureinrichtungen. Für die im dritten Spiegelstrich genannten Anlagen ist nur noch eine "überörtliche Bedeutung" notwendig. In den Spiegelstrichen vier und fünf ist jeweils nur noch von Vorhaben und Einrichtungen die Rede. Bezogen auf die für alle Spiegelstriche geltenden einleitenden Sätze ist der Aufbau des Plansatzes in sich widersprüchlich und nicht schlüssig. Unter diesem Vorbehalt sind auch die folgenden Anregungen und Bedenken zu sehen.
- Vor dem Hintergrund des PS 3.1.9 LEP stellt sich weiterhin die Frage, ob eine Ausnahme für Vorhaben mit überörtlicher Bedeutung (dritter Spiegelstrich) mit diesem Ziel kompatibel ist. Nach den Grundsätzen in den Plansätzen 5.4 LEP sollen touristische Einrichtungen möglichst in bestehende Siedlungen

Zu Spiegelstrich 3: Der Regionalverband Neckar-Alb sieht eine Vereinbarkeit der Festlegung unter Spiegelstrich 3 mit dem PS 3.1.9 (Ziel der Raumordnung) sowie den Plansätzen unter Kapitel 5.4 (Grundsätze der Raumordnung) des LEP. Im PS 3.1.9 LEP ist geregelt, dass die Siedlungsentwicklung vorrangig am Bestand auszurichten ist. Diesem Ziel der Raumordnung folgt auch der Regionalplan Neckar-Alb 2013 in seinem PS 2 Z (3). Die Regelung unter Spiegelstrich 3 von PS 3.1.1 Z (5) sieht lediglich Ausnahmen vor, für die zudem ein öffentliches Interesse bestehen muss. Eine Alternativenprüfung muss durchgeführt werden. Als Voraussetzung ist außerdem genannt, dass diese in die Landschaft eingebunden werden

Beteiligter	Inhalt	Behandlung
Stellungnahme	(Stellungnahmen)	
vom		

integriert oder in Anlehnung an diese errichtet werden (PS 5.4.3 G LEP). Auch wird nicht klar, welche Art von Vorhaben und Einrichtungen diese Regelung erfassen soll. Eine Erläuterung wird für notwendig gehalten.

können, Gemäß PS 5.4.3 LEP sind Freizeiteinrichtungen möglichst in bestehende Siedlungen zu integrieren oder in Anlehnung an diese zu errichten. In PS 5.4.4 LEP wird die landschaftsverträgliche Einbindung gefordert. Insofern hält auch der LEP Einrichtungen für Freizeitaktivitäten und Erholung im Außenbereich für möglich. Eine abschließende Auflistung, welche Art von Vorhaben und Einrichtungen durch die Regelung erfasst werden soll, kann aufgrund der Dynamik im Bereich Freizeit-/Erholungsaktivitäten nicht vorgenommen werden. Es wird darauf verwiesen, dass auch der LEP in seinen Plansätzen von Kapitel 5.4 und in der Begründung keine Spezifizierung vornimmt. Um dem vorgebrachten Hinweis dennoch Rechnung zu tragen, wird in der Begründung zum geänderten PS 3.1.1 Z (5) auf die gestiegenen Ansprüche der Bevölkerung an Freizeit und Erholung sowie der zunehmenden Bedeutung des Tourismus verwiesen (siehe oben).

- Die "Adressaten" der im vierten Spiegelstrich genannten Anlagen werden nicht klar. Aus der Formulierung "aufgrund standörtlicher Gegebenheiten an den Außenbereich gebunden" und die beispielhafte Nennung des Rohstoffabbaus in der Begründung ergibt sich, dass hiermit wohl Anlagen gemeint sind, die nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB im Außenbereich privilegiert zulässig sind. In diesem Fall ist die Regelung entbehrlich, da sie durch Satz 4 des Plansatzes abgedeckt ist, der für alle nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegierten Vorhaben eine Ausnahme vorsieht.
- Zu den Spiegelstrichen 4 und 5: Der Argumentation bezüglich § 35 Abs. 1 BauGB wird gefolgt. Die Regelungen sind entbehrlich, da sie durch Satz 4 des Plansatzes Z (5) abgedeckt sind, der für alle nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegierten Vorhaben eine Ausnahme vorsieht. Die Spiegelstriche 4 und 5 und der entsprechende Absatz in der Begründung werden ersatzlos gestrichen.

· Auch die Formulierung des fünften Spiegelstrichs legt die Annahme nahe, dass hier solche Anlagen gemeint sind, die aufgrund ihrer immissionsschutzrechtlichen Besonderheiten dem Außenbereich zugewiesen sind. In diesem Fall gilt das für den 4. Spiegelstrich ausgeführte. Sollten jedoch Anlagen gemeint sein, die zwar in Industriegebieten zulässig, aber mit Wohnnutzung nur schwer vereinbar sind, wird vorgeschlagen, den Plansatz zu konkretisieren sowohl im Hinblick auf die (Infrastruktur-) Anlagen, die erfasst werden sollen als auch im Hinblick auf die Art der Siedlungsstruktur, mit welcher eine Anlage in Konflikt geraten könnte, da auch immissionsträchtige Anlagen ggf. mit gewerblicher Nutzung im Siedlungsrandbereich in Einklang gebracht werden können.

Der Abschnitt verdeutlicht die Flächenbilanz. Er ist für die Begründung nicht zwingend erforderlich und wird deshalb gestrichen.

Gegen die Änderung der Raumnutzungskarte in Bereich zweier Gewerbestandorte bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Jedoch stellt sich die Frage, ob der 3. Absatz auf S. 7 ("Der Flächennutzungsplan kann …") für die Begründung erforderlich ist, da die Nachnutzung der Flächen nicht Gegenstand der Änderung sind.

II. Anregungen und Bedenken des Umweltschutzes

1. Naturschutz

Die 2. Regionalplanänderung betrifft die Firmen Albgold in Trochtelfingen und Steinel Recycling in Ammerbuch. In beiden Fällen sind die regionalplanerischen Einschätzungen hinsichtlich Natura 2000 und Artenschutz für uns fachlich nachvollziehbar. Es wird in der Regionalplanänderung darauf hingewiesen, dass jeweils vertiefende Untersuchungen in der nachgeordneten Planungsebene erforderlich werden. Das ist nach Einschätzung der höheren Naturschutzbehörde zutreffend und aufgrund der dort vorhandenen Kenntnis der örtlichen Situation wird davon ausgegangen, dass diese "Abarbeitung" auch hinsichtlich des Artenschutzes fachgerecht möglich sein wird.

Kenntnisnahme

Hinweis: Nachdem im Zuge des Anhörungsverfahrens neuer Erkenntnisse bzgl. des Artenschutzes beim Standort Steinel Recycling in Ammerbuch bekannt wurden, werden diese in den Umweltbericht und die Begründung zum geänderten Regionalplan eingearbeitet.

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	Bezüglich des Standortes der Firma Albgold wird jedoch darauf hingewiesen, dass das potenzielle Erweiterungsgelände (Wald) momentan in südlicher Richtung das Fabrikgebäude gegenüber einem rund 120 Meter weit entfernt liegenden Wacholderheiden-Verbund (FFH-Gebiet) abschirmt. Wenn dieser Waldstreifen für die künftige Erweiterung in Anspruch genommen wird, entfällt diese Pufferwirkung und in der nachgeordneten Planungsebene wäre besonders darauf zu achten, dass die Außenbeleuchtung des Fabrikgebäudes/Betriebsgeländes mit "insektenfreundlichen" Lampen erfolgt.	Der Hinweis wird in den Umweltbericht und in die zusammenfassende Erklärung aufgenommen.
	2. Immissionsschutz	
	Nach der Verordnung der Landesregierung und des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über Zuständigkeiten für Angelegenheiten des Immissionsschutzes (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung - ImSchZuVO) in der Fassung vom 1. Januar 2015 sind die Unteren Immissionsschutzbehörden bei den Stadt- bzw. Landkreisen für die Beurteilung der immissionsschutzrechtlichen Belange (u.a. Luftverunreinigungen, Staub, Lärm, Erschütterungen, Elektromagnetische Felder – 26. BImSchV) zuständig. Aus dem mitversandten Verteiler geht hervor dass die Unteren Immissionsschutzbehörden im Verfahren als TÖB beteiligt sind. Wir gehen davon aus, dass diese ihre Stellungnahme abgeben. Sollten sich zu den Stellungnahmen, die von den Unteren Immissionsschutzbehörden im Verfahren eingehen, Fragen bzw. Diskussionsbedarf ergeben, stehen wir gerne zur Verfügung und bitten um Benachrichtigung.	Kenntnisnahme und Bestätigung: Die unteren Immissionsschutzbehörden wurden am Verfahren beteiligt.
	3. Gewässerschutz	
	 Grundwasserschutz: Aus Sicht des übergeordneten Grundwasserschutzes bestehen gegen die Änderungen keine Einwendungen. Es wird aber auf folgendes hingewiesen: Fa. Albgold, Trochtelfingen: Die Erweiterungsfläche im Westen für den Kräutergarten liegt teilweise in der Wasserschutzzone II und ist damit weitreichenden Nutzungsbeschränkungen unterworfen. Fa. Steinel, Ammerbuch: Die Flächen liegen allesamt in der Wasserschutzzone III B. Dies wurde im Umweltbericht nicht berücksichtigt. 	
	III. Belange der Landwirtschaft	
	Gegen die 2. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb 2013 bestehen aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht keine Einwendungen.	Kenntnisnahme
	IV. Belange des Forsts	
	Zur geplanten Änderung des Regionalplans nimmt die höhere Forstbehörde wie folgt Stellung:	
	Zu den im Planteil-Text vorgesehenen Änderungen der Plansätze und den entsprechenden Begründungen werden unter forstwirtschaftlichen Aspekten keine Anmerkungen vorgebracht. Die Interessen der Großschutzgebiete wie des Biosphärengebiets Schwäbische Alb sowie der beiden Naturparke Obere Donau und Schönbuch erscheinen berücksichtigt.	Kenntnisnahme
	Die Änderungen in der Raumnutzungskarte im Bereich zweier Gewerbestandorte sind nur im Fall der Firma Albgold in Trochtelfingen waldrelevant. Die Rücknahme des VRG Regionaler Grünzug und des VBG Erholung im Süden des Gewerbebetriebes betrifft die isoliert liegende Privatwaldparzelle Nr. 6741 mit einem Flächenumfang von rd. 1,9 ha. Diese von Nadelholz	Kenntnisnahme

Beteiligter	Inhalt	Behandlung
Stellungnahme	(Stellungnahmen)	
vom		
	geprägte Erstaufforstungsfläche am Rande des Vorbehaltsgebiets Erholung erfüllt für sich genommen keine überdurchschnittliche Erholungsfunktion. Hinsichtlich der Schutzfunktionen kommt der betroffenen Waldparzelle ebenfalls keine besondere Bedeutung zu. Grundsätzliche Bedenken gegen die hier vorgesehene Änderung der Raumnutzung werden daher nicht erhoben.	
	Soweit die Erweiterungsfläche für die Firma Albgold Gegenstand der Bauleitplanung ist und konkrete Waldinanspruchnahmen vorgesehen sind, müssen die forstrechtlichen Aspekte im Rahmen der nachfolgenden Aufstellung des Flächennutzungs- und Bebauungsplanes detailliert abgearbeitet werden.	Kenntnisnahme
	IV. Belange des Straßenwesens	
	Die Abteilung Straßenwesen und Verkehr erhebt keine Einwendungen gegen die Planänderung. Straßenrechtliche und straßenplanerische Belange werden durch die Änderung nicht berührt.	Kenntnisnahme
Regierungsprä- sidium Freiburg: Landesamt für Geologie, Roh- stoffe und Berg- bau	Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissen- schaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Lan- desamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundla- ge der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.	
30.09.2016	1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können Keine	Kenntnisnahme
	2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes Keine	Kenntnisnahme
	3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken	
	Geotechnik: Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk entnommen werden. Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - ggf. gebührenpflichtiger - Registrierung, unter http://geogefahren.lgrbbw.de/ abgerufen werden.	Kenntnisnahme
	<u>Boden:</u> Zur 2. Änderung des Regionalplanes sind aus boden- kundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.	Kenntnisnahme
	Mineralische Rohstoffe: Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Kenntnisnahme
	<u>Grundwasser</u> : Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Kenntnisnahme
	Bergbau: Bergbehördliche Belange werden von der 2. Änderung des Regionalplanes nicht berührt.	Kenntnisnahme
	Geotopschutz: Im Bereich der Planflächen sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	Kenntnisnahme
	Allgemeine Hinweise: Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) ent-	Kenntnisnahme

Beteiligter	Inhalt	Behandlung
Stellungnahme	(Stellungnahmen)	
vom		
	nommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Ge-	
	otop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse	
	http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-	
	Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.	
Landratsamt	Keine Anregungen und Hinweise	Kenntnisnahme
Alb-Donau-Kreis 31.10.2016		
Landratsamt	Naturschutz: Die Verbandsversammlung des Regionalver-	Kenntnisnahme
Böblingen: Bau-	bands Neckar-Alb hat am 20. Mai 2016 die 2. Änderung (über-	Tron and an
en und Gewerbe	arbeiteter Entwurf) des Regionalplanes Neckar-Alb 2013 für	
07.10.2016	die erneute Beteiligung gemäß § 12 Abs. 2 und Abs. 3 sowie	
	Abs. 5 des Landesplanungsgesetzes (LpIG) beschlossen. Die 2. Planänderung im Bereich von fünf Abbaustätten berührt	
	keine Belange des Landkreises Böblingen. Daher gibt die	
	untere Naturschutzbehörde hierzu keine Stellungnahme ab.	
	I andreistade Sta Donah die O. Änderson des Desisondales	
	Landwirtschaft: Durch die 2. Änderung des Regionalplanes "Neckar-Alb 2013" sind keine landwirtschaftlichen Belange im	Kenntnisnahme
	Landkreis Böblingen betroffen.	
	Forsten: Das Plangebiet liegt außerhalb der fachlichen Zu-	Kenntnisnahme
	ständigkeit der unteren Forstbehörde Böblingen. Außerdem betreffen die geplanten Änderungen keine Flächen, die direkt	
	an den Landkreis Böblingen angrenzen. Die untere Forstbe-	
	hörde meldet deshalb "Fehlanzeige".	
	-	
	Wasserwirtschaft: Es bestehen keine Bedenken gegen die	Kenntnisnahme
	geplanten Änderungen.	
	Immissionsschutz: Im Rahmen der 2. Änderung des Regio-	Kenntnisnahme
	nalplanes Neckar-Alb 2013 bestehen seitens Gewerbeaufsicht	
	/ Immissionsschutz keine Anregungen oder Bedenken.	
	Straßenbau: Von Seiten des Amtes für Straßenbau bestehen	Kenntnisnahme
	keine Bedenken gegen die 2. Änderung des Regionalplanes	
	Neckar- Alb 2013.	
	Vermessung und Flurneuordnung: Seitens des Amtes für	Kenntnisnahme
	Vermessung und Flurneuordnung bestehen keine Bedenken	Remunishanine
	und Anregungen zu o. g. Vorhaben.	
Landratsamt	Belange des Landkreises Freudenstadt sind nicht betroffen.	Kenntnisnahme
Freudenstadt:	Keine Anregungen	
Bau- und Um- weltamt		
04.10.2016		
Landratsamt	Keine Einwendungen	Kenntnisnahme
Reutlingen:		
Kreisamt für nachhaltige		
Entwicklung		
18.07.2016		
Landratsamt	Planungsrechtliche Aspekte	
Reutlingen:	Allgamainaa	
Kreisbauamt 19.10.2016	Allgemeines Das Kreisbaumt Reutlingen bringt aus planungsrechtlicher	 Kenntnisnahme
10.10.2010	Sicht zum Entwurf der 2. Änderung des Regionalplans Neckar-	To mand and
	Alb keine Anregungen oder Bedenken vor.	
	Anmorkung zu den Änderungen in Kenital G. Dianaste 7 (0)	
	Anmerkung zu den Änderungen in Kapitel 2 Plansatz Z (3) Nach den Angaben im Textteil, Seite 1, Abschnitt "Gegenstand	Der Hinweis wird aufgenommen. Auf Seite 1 der
	der Änderung" wird in der Begründung zu PS 2 G (1), G (2), Z	wird unter "Gegenstand der Änderung" in Satz 2
	(3) im Text nichts geändert. Demnach bleibt auch der bisher	folgende Korrektur vorgenommen (Änderungen
	mit Kursivdruck gekennzeichnete Satz "Bei bestehenden Split-	in fett kursiv): In der Begründung zu PS 2 G (1),
	tersiedlungen sind ausnahmsweise (Seite 16 des geltenden Regionalplans) Inhalt der Begründung. Wäre as vor dem	G (2), Z (3) im Text wird der von der Verbindlichkeit ausgenommene Absatz 7 gestrichen.
	den Regionalplans) Inhalt der Begründung. Wäre es vor dem Hintergrund, dass die bisherigen Regelungen zu Splittersied-	nomen ausgenommene Ausatz / gestrichen.
	lungen (Festlegungen in Spiegelstrich 3 in der Fassung des	
	Regionalplans 2013) künftig nicht mehr Bestandteil des Plan-	
	satzes Z (3) sind, nicht folgerichtig, in der Begründung auf den	

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	vorgenannten Kursivsatz zu verzichten?	
	Redaktionelle Anmerkung zum Textteil Entwurf 2016 Der Gewerbestandort der Firma Albgold liegt in der Stadt (nicht in der Gemeinde) Trochtelfingen. Es wird gebeten, dies in der Überschrift auf Seite 6 unten zu berichtigen.	Der Hinweis wird aufgenommen. Es wird eine Korrektur vorgenommen.
	Belange des Natur- und Landschaftsschutzes	
	Allgemeine Einschätzung Auf der Ebene des Regionalplans wurden die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes ausreichend berücksichtigt. Sie sind im Rahmen der örtlichen Bauleitplanverfahren vollumfänglich zu prüfen und im Detail abzuarbeiten. Dies gilt insbesondere für die Eingriffsregelung, die Belange des Artenschutzes und die Prüfung der Natura-2000-Verträglichkeit.	Kenntnisnahme
	Erweiterung Standort Firma Albgold, Trochtelfingen Die vorgesehene Erweiterung nach Westen und Süden ist aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde nicht unproblematisch, zumal sie auch in Flächen eingreift, die bislang als Ausgleichs- flächen vorgesehen sind. Es zeichnet sich jetzt schon ab, dass die baulichen Eingriffe einen hohen Ausgleichsbedarf nach sich ziehen und neben der Natura-2000-Problematik auch artenschutzrechtliche Konflikte zu erwarten sind. Diese "Knackpunkte" sind jedoch im Rahmen der späteren Bauleit- planung zu lösen.	Kenntnisnahme
	Stellungnahme des Kreisforstamtes	
	Änderungen in Kapitel 2 Plansatz Z (3). Kapitel 2.4.3.2 Plansatz Z (5) und Kapitel 3.1.1 Plansatz Z (5) Die vorgesehenen Änderungen der Plansätze betreffen nur indirekt forstliche Belange. Die Möglichkeit, für land- und forstwirtschaftliche Maschinen Schuppenanlagen erstellen zu können, dient auch forstwirtschaftlichen Belangen. Gegen eine Änderung der Plansätze bestehen aus Sicht der unteren Forstbehörde keine Bedenken.	Kenntnisnahme
	Änderungen in der Raumnutzungskarte im Bereich des Gewerbestandortes Stadt Trochtelfingen, Firma Albgold Die Rücknahme des Regionalen Grünzugs (VRG) und die Rücknahme des Gebiets für Erholung (VBG) im Süden des Gewerbebetriebs der Firma Albgold in Trochtelfingen betrifft die isoliert liegende Privatwaldparzelle Nr. 6741 mit einem Flächenumfang von rd. 1,9 ha. Die betroffene Waldparzelle übernimmt als Teil des Regionalen Grünzugs grundsätzlich Schutz- und Erholungsfunktionen. Allerdings sind über die allgemeinen Funktionen des Waldes hinaus keine besonderen Waldfunktionen in der Waldfunktionenkarte für diesen Waldbereich dargestellt. Es werden daher keine grundsätzlichen Bedenken gegen die geplante Änderung erhoben.	Kenntnisnahme
	Sofern die Erweiterung der Firma Albgold in südliche Richtung erfolgt und die Waldfläche dafür in Anspruch genommen wird, ist eine Waldumwandlungsgenehmigung nach § 9 Landeswaldgesetz erforderlich, die in der Regel eine Ersatzaufforstung in der Nähe erforderlich macht. In diesem Zusammenhang wird angeregt, bereits bei der Festlegung des neuen VRG Regionaler Grünzug und des VBG Bodenerhaltung darauf hinzuweisen, dass diese neu festgelegten Funktionen durch die Neuanlage von Wald unterstützt werden können.	Kenntnisnahme Der Hinweis wird nicht aufgenommen. Wichtig an dieser Stelle ist der Freiraumschutz. Welche Funktion bzw. Nutzung die Flächen mit den geänderten Festlegungen zukünftig einnehmen, kann auf lokaler Ebene entscheiden werden.
	Stellungnahme des Kreislandwirtschaftsamtes	
	Landwirtschaftliche Belange des Kreislandwirtschaftsamtes sind bei der Änderung der Raumnutzungskarte im Bereich des Gewerbestandortes der Firma Albgold, Stadt Trochtelfingen,	Kenntnisnahme Der Hinweis wird nicht aufgenommen. Wichtig an dieser Stelle ist der Freiraumschutz. Welche

Beteiligter	Inhalt	Behandlung
Stellungnahme	(Stellungnahmen)	Denandrung
vom	- ,	
	betroffen. Beim Gewerbestandort Firma Albgold in Trochtelfingen soll aufgrund veränderter Erweiterungspläne der Firma ein Flächentausch stattfinden. Eine ca. 4,2 ha große Ackerfläche im östlichen Bereich, welche als Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe (Planung) ausgewiesen ist, soll gestrichen und in einen regionalen Grünzug (VRG) und ein Gebiet für Bodenerhaltung (VBG) umgewandelt werden. Das Kreislandwirtschaftsamt regt an dieser Stelle allerdings die Umwidmung der Ackerfläche in ein Gebiet für Landwirtschaft (VRG) an, da die Fläche für die Landwirtschaft wertvoll ist und im Zuge des Flächentauschs westlich des Standortes der Firma Albgold ein Gebiet für Landwirtschaft (VRG) zurückgenommen und als Erweiterungsfläche für den Kräutergarten genutzt werden soll. Wenn sich ein regionaler Grünzug und ein Gebiet für Landwirtschaft überlagern, ist im Konfliktfall der Landwirtschaft der Vorrang einzuräumen. Deshalb sollte diese Fläche zumindest zusätzlich in ein Gebiet für Landwirtschaft (VRG) umgewidmet werden.	Funktion bzw. Nutzung die Flächen mit den geänderten Festlegungen zukünftig einnehmen, kann auf lokaler Ebene entscheiden werden.
	Redaktionelle Anmerkung zum Umweltbericht In Kapitel 2 Übersicht der Inhalte der 2. Änderung Regionalplan Neckar-Alb 2014 sind in "a. "PS 2 Z (3) mit Vorgaben für eine nachhaltige Siedlungsentwicklung" bei der Streichung der Spiegelstriche nicht zutreffende Nummern angegeben. Das Planänderungsverfahren bezieht sich im Plansatz 2 Z (3) auf die Spiegelstriche 3, 4 und 6, die ersatzlos gestrichen werden.	Der Hinweis wird aufgenommen. Es wird eine Korrektur vorgenommen.
	Weitere vom Landratsamt Reutlingen geprüfte Belange Aus der Sicht der Belange des Umweltschutzamtes werden zur 2. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb 2013 keine Anregungen und Hinweise und keine Bedenken vorgetragen.	Kenntnisnahme
	Das Kreisamt für nachhaltige Entwicklung bringt ebenfalls keine Anregungen oder Bedenken vor.	Kenntnisnahme
Tübingen, unte-	Hinweise zu Kapitel 2 Plansatz Z (3): Neue Splittersiedlungen oder die Erweiterung vorhandener Splittersiedlungen sind grundsätzlich zu vermeiden. Dieser Grundsatz des Außenbereichsschutzes ist in § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7 BauGB verankert. Warum soll das regionalplanerische Pendant ersatzlos gestrichen werden? Wäre es nicht besser, beim MVI darauf hinzuwirken, dass die zum Grundsatz gehörende Ausnahmeregelung Verbindlichkeit erlangt?	Die Gründe für die Änderung sind in der "Begründung für die Änderung" dargelegt. Ergänzend kann hinzugefügt werden, dass sich Plansatz 2 Z (3) des Regionalplans von PS 3.1.9 (Z) des Landesentwicklungsplans ableitet. Dieser legt fest, dass die Siedlungsentwicklung vorrangig am Bestand auszurichten ist. Im Regionalplan Neckar-Alb wird dieses Ziel umgesetzt durch die Regelung in Kapitel 2 sowie die nahezu flächendeckende Festlegung regionaler Grünzüge und die sonstigen Instrumente der Freiraumplanung. Deshalb sind die geplanten Änderungen in PS 2 Z (3) und zu regionalen Grünzügen in PS 3.1.1 Z (5) im Zusammenhang zu sehen. Seitens der höheren Raumordnungsbehörde bestehen keine Bedenken gegen die geplante Änderung des PS 2 Z (3). Die geplante Änderung bewegt sich zusammen mit den Festlegungen zu regionalen Grünzügen innerhalb des Rahmens, den der PS 3.1.9 LEP vorgibt. Der Vorrang der Innenentwicklung vor Außenentwicklung und der Ausschluss bandartiger Siedlungsentwicklungen bleiben ausdrücklich erhalten.
	Änderungen in der Raumnutzungskarte – Standort Fa. Steinel, Ammerbuch: Durch die Änderung des Regionalplanes und die vorgesehene Entwicklung der Fa. Steinel ist laut Umweltbericht von einer Rodung der Gehölze nordöstlich des bestehenden Geländes auszugehen. Diese Gehölze bilden das geschützte Biotope "Feldgehölz beim Bahnhof Breitenholz".	Der gesetzlich geschützte Biotop 7419-416- 2202 "Feldgehölz beim Bahnhof Breitenholz" liegt am Rande der geplanten Erweiterungsflä- che, jedoch nicht innerhalb. Er wird in Tabelle 4 des Umweltberichts als "indirekt betroffen" auf- genommen. Von einer Rodung der Gehölze wird

Beteiligter	Inhalt	Behandlung
Stellungnahme	(Stellungnahmen)	_
vom		

Des Weiteren ist laut Umweltbericht damit zu rechnen, dass Habitate streng geschützter Arten im Zuge der Erschließung und Bebauung beeinträchtigt werden. Auf der nachfolgenden Planungsebene (Bauleitplanung) sind diese Einschätzungen näher zu untersuchen (Artenschutzprüfung, Biotopausnahme) und in der Eingriffs/Ausgleichsbilanz zu bewerten.

im Umweltbericht nicht ausgegangen.

Im Umweltbericht lautet die Formulierung nicht, dass mit der Beeinträchtigung von Habitaten streng geschützter Arten zu rechnen ist, sondern dass eine Beeinträchtigung nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Im Zuge der Anhörung wurde vom Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg auf das Biotopvernetzungskonzept "Rohrbach/ Vor dem Hart" der Gemeinde Ammerbuch verwiesen. Die Betroffenheit der bei den Kartierungen festgestellten streng geschützten Arten wird in den Umweltbericht in Kapitel 6.3 eingearbeitet und in die "Zusammenfassende Erklärung" der Regionalplanänderung übernommen. Hierbei wird auf die Erfordernis näherer Untersuchungen auf der nachfolgenden Planungsebene verwiesen.

Der Feststellung wird grundsätzlich zugestimmt. Aus regionalplanerischer Sicht wurde jedoch zugunsten der Erweiterung der Gewerbefläche abgewogen, da aufgrund der Art des Betriebes keine zumutbare Alternativfläche vorhanden ist. Von Seiten der Landwirtschaft könnte geprüft werden, ob im Zuge der Rekultivierung des Gipsbruches Altingen Ersatz für den Verlust von Ackerflächen geschaffen werden kann.

II. Landwirtschaft

Bedenken und Anregungen (gegliedert nach Sachkomplexen, mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage): Die geplante Regionalplanäderung sieht vor, das Gebiet für die Landwirtschaft um 2,42 ha zurückzunehmen. Ein Teil der Fläche wurde bereits geduldeter Weise der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Die Erweiterungsfläche und auch der größere Anteil der Fläche befinden sich nach wie vor in landwirtschaftliche Nutzung. Diese Fläche wurde laut der digitalen Flurbilanz des Ministeriums für Ländlichen Raum Baden-Württemberg als Vorrangfluren der Stufe 2 bewertet. Dem entsprechend handelt es sich bei der Fläche um überwiegend landbauwürdige Flächen, die wegen ihrer Standortgunst der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind. Im Sinne eines flächensparenden Umgangs mit Grund und Boden, sollten landwirtschaftliche Flächen, wie in § 1 Abs. 1 BauGB gefordert, nur in notwendigem Umfang in Anspruch genommen werden. Dieser Anspruch, sollte insbesondere bei der Erweiterungsfläche für die Fa. Steinel in Ammerbuch berücksichtigt werden.

III. Umwelt und Gewerbe

- 1. Gesetzliche Vorgaben
- 1.1 Art der Vorgabe: In der weiteren Schutzzone III B ist das Errichten und Betreiben von Anlagen zur Behandlung, Beseitigung oder zum Umschlag von Abfällen, ausgenommen Deponien für Erdaushub, unbelasteten mineralischen Straßenaufbruch und bitumenhaltigen Straßenaufbruch in geringen Mengen verboten.
- 1.2 Rechtsgrundlage: § 3 Abs. 1 Nr. 8 WSG-VO (Rechtverordnung zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Grundwasserfassungen Tiefbrunnen Poltringen I und II, Entringen I und II, Trieläcker Breitenholz und Altingen Süd I, II und III des Zweckverbandes Ammertal-Schönbuchgruppe und der Quellfassung Schachtbrunnen Ammermühle I.
- 1.3 Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen): Gemäß § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG kann die zuständige Behörde von Verboten eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit eine Befreiung erfordern.
- 2. Bedenken und Anregungen (gegliedert nach Sachkomplexen, mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage)

Für eine künftige Erweiterung der Fa. Steinel Recycling sollen bestehende Festsetzungen des Regionalplans (Regionaler Grünzug, Gebiet für Bodenerhaltung, Gebiet für Landwirtschaft) zurückgenommen werden. Die vorgesehenen Erweiterungsflächen liegen jedoch auch innerhalb der Zone III B des

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme

Das Landratsamt Tübingen teilt mit Schreiben vom12.01.2017 mit, dass eine Befreiung für die Betriebserweiterung in Betracht kommt. Dies wird im Umweltbericht ergänzt.

Beteiligter	Inhalt	Behandlung
Stellungnahme	(Stellungnahmen)	
vom		
	Wasserschutzgebiets der Ammertal-Schönbuchgruppe und der Stadt Herrenberg. Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 8 der WSG-VO ist im Wasserschutzgebiet das Errichten und Betreiben von Anlagen zur Behandlung, Beseitigung oder zum Umschlag von Abfällen verboten.	
	Die Erweiterung des Betriebs der Fa. Steinel Recycling fällt unter dieses Verbot. Zwar können nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG Befreiungen vom Verbot erteilt werden. Allerdings ist es gerade Sinn und Zweck des Verbots Abfallanlagen im Wasserschutzgebiet zu verhindern, da diese typischerweise eine Gefährdung für das Grundwasser darstellen. Ob eine Befreiung vom Verbot in Betracht kommt, kann nur auf Grundlage einer konkreten Planung für die Betriebserweiterung der Fa. Steinel Recycling beurteilt werden.	
	IV. Verkehr und Straßen	
	Vorbemerkung: Die Abt. Verkehr und Straßen betrifft nur die Änderung in der Raumordnungskarte für die Erweiterung der Firma Steinel Recycling auf Gemarkung Ammerbuch-Breitenholz an der K 6916 beim Bahnübergang zwischen der B 28 und Reusten.	
	1. Gesetzliche Vorgaben	
	1.1 Art der Vorgabe: Außerhalb des Erschließungsbereiches von Kreisstraßen besteht in einem Abstand bis 15 m vom Fahrbahnrand ein Anbauverbot für Hochbauten. Bis 30 m bei Kreisstraßen dürfen bauliche Anlagen und Werbeanlagen nur mit Zustimmung der unteren Straßenbaubehörde errichtet werden. Diese im Verkehrsinteresse bestehende Vorgabe ist im Grundsatz auch bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu beachten.	Kenntnisnahme Die Vorgabe ist relevant auf Ebene der Bauleit- planung.
	Straßenanschlüsse: Bisher sind auf der westlichen und östlichen Seite jeweils eine Zufahrt zur K 6916 vorhanden. Die Zufahrt auf der östlichen Seite hat eine Länge von ca. 35 m. Hier wird vorgeschlagen, dass aus verkehrstechnischen Gründen die Zufahrt auf eine Breite von ca. 10 m zurückgebaut wird.	Kenntnisnahme
	1.2 Rechtsgrundlage: § 22 Straßengesetz Baden-Württemberg (StrG). Ausnahmen und Befreiungen sind in bestimmten Fällen möglich, wenn die verkehrlichen Belange dies zulassen.	Kenntnisnahme
	2. Eigene Planungen und Maßnahmen (mit Sachstand) Ausbaumaßnahmen sind derzeit nicht vorgesehen.	Kenntnisnahme Die Vorgabe ist relevant auf Ebene der Bauleit- planung. Der Regionalverband gibt die Stellung- nahme an den Träger der Bauleitplanung und an den Vorhabenträger weiter.
Landratsamt Sigmaringen: Koordinierungs- stelle 11.10.2016	Keine Einwände oder Bedenken	Kenntnisnahme
Landratsamt Tuttlingen: Stabsstelle Recht 31.10.2016	Von Seiten des Forstamtes, des Landwirtschaftsamtes, des Vermessungs- und Flurneuordnungsamtes, des Gesundheitsamtes, des Straßenverkehrsamtes, des Nahverkehrsamtes, des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz, der Straßenbaubehörde, der Naturschutzbehörde, der Immissionsschutzbehörde, der Baurechtsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt werden zum gegenwärtigen Planungsstand keine Bedenken oder Anregungen erhoben.	Kenntnisnahme
Landratsamt	Landwirtschaftl. Belange: Keine Bedenken.	Kenntnisnahme
Zollernalbkreis Bauamt 30.09.2016	<u>Verkehrswesen</u> : Keine Bedenken.	Kenntnisnahme

Beteiligter	Inhalt	Behandlung
Stellungnahme	(Stellungnahmen)	
vom		

Immissionsschutz/Gewerbeaufsicht: Keine Bedenken.

Straßenbaurecht: Themen des Straßenbaus sind nicht Bestandteil der 2. Anhörung. Eine Stellungnahme ist aus unserer Sicht nicht notwendig.

Forstwesen: Der Genehmigung stehen keine forstlichen Belange entgegen.

Wasser- und Bodenschutz: Im Grundsatz bestehen gegen die Planung keine Bedenken mit Ausnahme der geplanten folgend aufgeführten Änderungen:

Zur Änderung von Kapitel 2 Plansatz Z (3): Aus bodenschutzrechtlicher Sicht wird die geplante Änderung des Textes unter Kapitel 2 Plansatz Z (3) kritisch gesehen. Die Erweiterung von Splittersiedlungen und eine weitere Zersiedelung der Landschaft kann zu weiteren Versiegelungen im Außenbereich führen. Hier eine Schranke gerade auch für die Bauleitplanung zu setzen, ist sinnvoll, selbst wenn sie nicht verbindlich ist. Geringfügige Erweiterungen sind nach dem bestehenden Text auch noch möglich, in dem geringfügige Arrondierungen als Ausnahme vorgesehen sind. Eine Streichung dieses Plansatzes ist nicht erforderlich.

Zur Änderung von Kapitel 3.1.1. Plansatz Z (5): Schuppengebiete tragen ebenfalls zur weiteren Bodenversiegelung bei. Diese Erweiterung wird kritisch gesehen, wenn sie nicht mit der Eröffnung weiterer Nutzungen im Innenbereich verbunden wird. Die erste Voraussetzung kann in der Praxis nicht erfüllt werden. Warum soll ein landwirtschaftliches Gebäude nicht mehr nutzbar sein? Im Grundsatz müsste für das im Schuppengebiet zur Unterbringung vorgesehene Material und die Landmaschinen eine Fläche im Innenbereich aufgegeben werden, die einer anderen Nutzung zugeführt wird. Sie sollte nicht dazu dienen, dass Fläche im Innenbereich frei wird und im Außenbereich versiegelte Fläche hinzukommt. Die Umnutzung der bestehenden Fläche im Innenbereich zur Wohnund/oder Gewerbefläche sollte somit als Nachweis gefordert werden. Besser wäre es auf diese Änderung zu verzichten, da sie weitere Belastungen für den Außenbereich verursacht und die Grünzüge durch diese "Materialslums" durchlöchert.

Natur- und Denkmalschutz:

Zu Kapital 2 Plansatz Z (3): Aus naturschutzfachlicher Sicht ist | Siehe oben zu Wasser- und Bodenschutz die bisherige Regelung sinnvoll. Der Verzicht und die Streichung der Ziele aus den Grundsätzen wird kritisch gesehen, da die bisherige verbale Beschreibung der Ziele diese eindeutig und nachvollziehbar beschrieben hat. Die Streichung der Spiegelstriche 3 und 5 wird deshalb aus naturschutzfachlicher Sicht nicht befürwortet.

Zu Kapital 3.1.1 Plansatz Z (5): Aus naturschutzfachlicher Sicht ist die bisherige Regelung zumindest hinsichtlich touristischer Einrichtungen sehr sinnvoll. Der Verzicht und die Streichung dieser Ziele aus den Grundsätzen wird sehr kritisch gesehen. Die Streichung der in Plansatz Z (5) dargestellten Ziele wird deshalb aus naturschutzfachlicher Sicht nicht befürwortet.

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme

Wie in der Begründung für die Änderung auf Seite 1 der "2. Änderung Regionalplan Neckar-Alb 2013, Entwurf 2016" vermerkt, schließt die sehr restriktive Regelung Ausnahmen vollständig aus. Damit ergibt sich ein Widerspruch zu den Ausnahmeregelungen in regionalen Grünzügen (Vorranggebiet) gemäß Plansatz 3.1.1 Z (5). Dieser Widerspruch wird durch die vorgesehene Änderung aufgehoben. Durch die flächenhafte Festlegung von regionalen Grünzügen (Vorranggebiet) und durch weitere Festlegungen zur Freiraumsicherung über die gesamte Region hinweg wird der Rahmen für einen wirksamen Freiraumschutz gesetzt.

Festlegungen zu Schuppengebieten sind nicht Gegenstand der 2. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb 2013. Eine nachträgliche Änderung ist nicht vorgesehen. Insofern kann der hier vorgebrachte Aspekt nicht berücksichtigt wer-

Wie in der Begründung für die Änderung auf Seite 6 der "2. Änderung Regionalplan Neckar-Alb 2013, Entwurf 2016" vermerkt, greift die Regelung in Plansatz 3.1.1 Z (5) sehr weit. Durch die Änderung wird eine nähere Bestimmung und damit Einschränkung bezüglich der Ausnahmen in regionalen Grünzügen (Vorranggebiet) vorgenommen. Im Übrigen liegt in Plansatz 3.1.1 Z (5) im Regionalplan Neckar-Alb 2013 bislang keine Regelung hinsichtlich touristischer Einrichtungen vor. Der Regionalplan soll durch die 2. Änderung die aktuell steigende

Beteiligter Stellungnahme	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
vom	(14.1.3)	
		Bedeutung des Tourismus aufnehmen. Es wird auch keine Streichung von Zielen vorgenommen. Vielmehr erfolgt durch die Änderung bezüglich der Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 eine Erweiterung auf die übrigen Ziffern des Absatzes 1. Damit wird die regionalplanerische Regelung an die bestehende Rechtslage des BauGB angepasst.
Albstadt	Keine Bedenken	Kenntnisnahme
11.07.2016 Burladingen	Regionale Siedlungsstruktur	
27.09.2016	Plansatz 2 Z (3) des Regionalplans soll geändert werden. Durch den Regionalverband wurde festgestellt, dass das Zersiedlungsverbot für die Splittersiedlung sehr restriktiv geregelt ist und Ausnahmen davon vollständig ausgeschlossen sind. Dies ginge an den Realitäten vor Ort vorbei und führe zunehmend zu Differenzen zwischen der Regionalplanung und der kommunalen Bauleitplanung. Bisher sind auch geringfügige Erweiterungen bestehender Splittersiedlungen ausgeschlossen, davon betroffen sind davon hauptsächlich Schuppengebiete und deren Erweiterung. Die Stadt Burladingen begrüßt diese Änderung ausdrücklich. Durch die Stadt Burladingen wurde schon bei den Anhörungen zum Regionalplan 2013 darauf hingewiesen, dass die getroffenen Festlegungen zu restriktiv sind und die Bauleitplanung zu sehr eingeschränkt wird. Aufgrund dieser Regelung scheiterte leider bereits ein Projekt im Stadtgebiet zur Nachnutzung einer Gaststätte im Außenbereich.	Kenntnisnahme
	Standorte für Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe usw. Einzelhandelsgroßprojekte mit zentrenrelevanten Sortimenten sind nur an integrierten Standorten zulässig - dazu werden	Kenntnisnahme
	zentralörtliche Versorgungskerne festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt. Nun wird ergänzt, dass Sortimente der Grundversorgung auch wohnungsnah erhältlich sein sollen. Einzelhandelsgroßprojekte, die der Grundversorgung dienen, sollen deshalb nun auch außerhalb der Zentralörtlichen Versorgungskerne möglich sein. Die Standorte müssen städtebaulich integriert und verbrauchernah sein. Erweiterungen und Neuansiedlungen von Lebensmittelmärkten außerhalb der zentralörtlichen Versorgungskerne sind jetzt zulässig, wenn ein kommunales Einzelhandels- und Nahversorgungskonzept erstellt wird. Grund für die Änderung ist, dass die Mehrheit der Lebensmittelmärkte außerhalb der ausgewiesenen Vorranggebiete im Ortskern liegt. Auch diese Änderung wird von Seiten der Stadt Burladingen begrüßt. Die Stadt Burladingen hat im Zuge der Anhörungen zum Regionalplan und im Zusammenhang der Erneuerung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes schon auf die Probleme dieser Regelung hingewiesen, da die bestehenden großflächigen Einzelhandelsbetriebe am Rande der Stadt liegen und eine Ansiedlung im Bereich des zentralörtlichen Versorgungskern schon aufgrund der Grundstücksverhältnisse nicht umsetzbar ist.	
	Regionale Grünzüge Durch die Festlegung ergeben sich Probleme mit regionalbedeutsamen Infrastruktureinrichtungen (z. B. Pumpspeicherkraftwerke). Diese Einrichtungen sollen in regionalen Grünzügen zulässig sein. Der Plansatz wird so ergänzt, dass Regionalbedeutsame Infrastruktureinrichtungen im Grünzug zulässig sind, wenn sie nicht außerhalb verwirklicht werden können. Dazu zählen jetzt auch touristische Einrichtungen, wenn ihnen ein qualifiziertes Gesamtkonzept zugrunde liegt, freiraumbezogene Freizeit- und Erholungseinrichtungen und Anlagen, welche an den Außenbereich gebunden sind. Dies gilt auch für Schuppengebiete für nicht privilegierte Landbewirtschafter unter Einhaltung verschiedener Bedingungen.	Kenntnisnahme

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	Auch diese Änderung wird von Seiten der Stadt begrüßt, auf die Stellungnahmen zu der restriktiven Festlegung der Grünzüge durch die Stadt Burladingen wird ebenfalls nochmals hingewiesen und nochmals angeregt, einen "Pufferbereich" um die bebaute Ortslage herum zu schaffen, da auch dort regelmäßig Konflikte mit der Raumordnung auftreten.	Die Einrichtung eines pauschalen "Pufferbereichs" um bebaute Ortslagen ist nicht vorgesehen. Die aktuellen Festlegungen dienen dem Freiraumschutz. Der Regionalplan belässt in bestimmten Randbereichen der Siedlungen (als Vorbehaltsgebiet festgelegte regionale Grünzüge) Spielraum für die kommunale Siedlungsentwicklung im Außenbereich.
	Änderung der Raumnutzungskarte im Bereich zweier Gewerbestandorte Sowohl für die Firma Albgold in Trochtelfingen als auch für die Firma Steinel Recycling in Ammerbuch soll die Raumnutzungskarte geändert werden. Für die Firma Albgold soll eine Anbaumöglichkeit an den bestehenden Betrieb geschaffen werden und die Erweiterung des Kräutergartens ermöglicht werden, für die Firma Steinel sollen Flächen für die langfristige Erweiterung geschaffen werden und für eine bereits geduldet genutzte Fläche sollen die raumordnerischen Konflikte ausgeräumt werden. Diesen beiden Änderungen der Raumnutzungskarte wird von Seiten der Stadt Burladingen zugestimmt.	Kenntnisnahme
	Da auch im Bereich der Stadt Burladingen zwei Projekte Konfliktpotenzial mit der Raumnutzungskarte aufweisen, möchte die Stadt Burladingen das jetzt durchzuführende Änderungsverfahren zum Anlass nehmen, nochmals auf die Projekte Walzmühle in Stetten und Skilift /Bikepark in Burladingen hinzuweisen. Die Stadt Burladingen beantragt hiermit, die Raumnutzungskarte in diesen Bereichen entsprechend der anstehenden Projekte anzupassen.	Der Bereich "Walzmühle" ist frei von einem regionalen Grünzug oder anderen Vorranggebieten zum Schutz des Freiraums. Für den Skilift/Bikepark wurde in Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Tübingen und dem Landratsamt Zollernalbkreis eine praktikable, freiraumschonende Lösung gefunden. Im Zuge der 2. Änderung werden keine weiteren Änderungen in der Raumnutzungskarte vorgenommen.
Dettingen an der Erms 19.08.2016	Keine Bedenken, Anregungen oder Einwendungen	Kenntnisnahme
Dotternhausen 27.10.2016	Der Gemeinderat Dotternhausen hat sich in seiner Sitzung am 26.10.2016 mit der 2. Änderung des Regionalplanes Neckar-Alb 2013 befasst. Im Gremium wurde bemängelt, dass die Darstellung nur	Kenntnisnahme Den Betroffenen darf zugemutet werden, zum
	schwer lesbar ist und erst verständlich wird, wenn der Regio- nalplan parallel gelesen wird. Für künftige Änderungen bitten wir um eine verständlichere Darstellung und insbesondere bei Verweis auf Ziele und Plansätze diese auch nochmals kom- plett aufzuführen.	besseren Verständnis in den von der Änderung betroffenen Regionalplan Einsicht zu nehmen. Bei einer Regionalplanänderung können aus formalen Gründen weitere, nicht von der Änderung betroffene Plansätze, nicht aufgenommen werden. Die Unterlagen müssen sich auf die von der Änderung betroffenen Passagen beschränken. Der Regionalverband ist stets bemüht, die Unterlagen verständlich und nachvollziehbar aufzubereiten. Aus diesem Grund wurden für jede geplante Änderung die Fassung des aktuellen (nicht geänderten) Regionalplans und die Fassung der geplanten Änderung dargestellt.
	Nun zu den Planinhalten: Die Änderung im Bereich der nachhaltigen Siedlungsentwick-	Kenntnisname
	lung wird begrüßt. Die Regelungen bezüglich Einzelhandelsgroßprojekte im Regionalplan stehen nicht im Einklang zur Landesentwicklungsplanung und den baurechtlichen Vorschriften, sondern schränken die Planungshoheit der Gemeinden weiter ein. Ein solcher Eingriff kann nicht im Sinne der Entwicklung des ländlichen Raums sein. Die Gemeinde fordert den Regionalverband auf, die bisherige Regelung entsprechend den baurechtlichen Vorschriften neu zu fassen.	Die neue Regelung erweitert die Möglichkeiten der Kommunen gegenüber der alten Regelung, indem nun die Ansiedlung von Einzelhandelsgroßprojekten mit grundversorgungsrelevantem Sortiment auch außerhalb der zentralörtlichen Versorgungskerne möglich ist. Dabei wurde sichergestellt, dass die im LEP 2002 vorgegebenen Ziele zum Einzelhandel, das Integrationsgebot, das Kongruenzgebot und das Beeinträchtigungsverbot, eingehalten werden.

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	Dagegen unterstützt die Gemeinde die Bestrebungen, die Weiterentwicklung des Tourismus zu fördern. Insbesondere ist wichtig, dass Vorhaben und Einrichtungen von überörtlicher Bedeutung in Grünzügen ausnahmsweise zulässig sind. Attraktive Wander- und Radwege benötigen auch Einkehrmöglichkeiten, nur dann kann ein Tourismuskonzept funktionieren. Typischerweise gehören Einkehrhütten in den Außenbereich und damit in die Grünzüge.	Kenntnisnahme
	Staus an der Kreuzung L 442/B 27 stark zunehmen werden. Die Gemeinde sieht hier auch den Regionalverband in der Pflicht, Maßnahmen zur Entlastung auf den Weg zu bringen.	Kenntnisnahme Hinweis: Da dieser Punkt nicht Gegenstand der 2. Regionalplanänderung ist, kann er an dieser Stelle nicht berücksichtigt werden.
Eningen unter Achalm 11.07.2016	Die Interessen der Gemeinde Eningen unter Achalm sind durch die Planänderung nicht beeinträchtigt.	Kenntnisnahme
Geislingen 16.11.2016	Die 2. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb 2013 – Entwurf 2016 wird hinsichtlich des Kapitels 2.4.3.2 PS Z (5) einschließlich seiner Begründung begrüßt. Die 2. Änderung geht jedoch im Hinblick auf die verfassungsrechtlich verbürgte kommunale Planungshoheit und die europarechtskonforme Anwendung der Landes- und Regionalplanung nicht weit genug. Die vorgenommene Öffnung zu einer flexibleren Anwendung des Regionalplanungsrechts ist zu gering ausgefallen. Die Änderung zielt zu restriktiv auf Sortimente der Grundversorgung auch für Kleinzentren und nicht zentrale Orte. Damit wäre die Errichtung von großflächigen Einzelhandelsprojekten, die der Grundversorgung dienen, auch außerhalb der zentralörtlichen Versorgungskerne und damit auch an nicht zentralen Orten möglich.	Die neue Regelung erweitert die Möglichkeiten der Kommunen gegenüber der alten Regelung, indem nun die Ansiedlung von Einzelhandelsgroßprojekten mit grundversorgungsrelevantem Sortiment auch außerhalb der zentralörtlichen Versorgungskerne möglich ist. Dabei wurde sichergestellt, dass die im LEP 2002 vorgegebenen Ziele zum Einzelhandel, das Integrationsgebot, das Kongruenzgebot und das Beeinträchtigungsverbot, eingehalten werden.
	Dabei bleiben aber großflächige Bekleidungseinrichtungen, d. h. Modezentren, außen vor, obwohl sie auch an nicht zentralen Orten aus Fabrikverkäufen entstanden sind. In der Begründung zu PS 2.4.3.2 Z (9) wird ausgeführt: "Fabrikverkäufe haben in der Region Neckar-Alb als Standorte der Textilindustrie eine lange Tradition. Daraus haben sich Fabrikverkäufe in unterschiedlicher Größe, auch großflächig und mit unterschiedlichen Einzugsbereichen entwickelt. Sie stellen eine besondere Form des Einzelhandels dar und sind eine besondere Attraktion der Region Neckar-Alb. Dies ist bei Erweiterungen zu berücksichtigen. Sobald sie großflächig sind, gelten für sie die PS Z (3) bis Z (8) dieses Kapitels entsprechend und das regional Zentren- und Märktekonzept Neckar-Alb (reZuMNA). Das regionale Zentren- und Märktekonzept definiert folgende Kriterien für die Ansiedlung und Erweiterung von Fabrikverkäufen: Bestehende Fabrikverkäufe haben Bestandsschutz. Fabrikverkäufe unterhalb der Grenze zur Großflächigkeit werden vom Regionalplan nicht geregelt." In der Stadt Geislingen, die keine zentralörtliche Funktion hat, für die jedoch ein "Schwerpunkt im Handel" vorgesehen werden soll, ist aus einem Fabrikverkauf der Fa. Kleider-Müller ein	Gegenstand der aktuellen Regionalplanänderung ist eine Neuregelung zur Zulässigkeit von Lebensmittelmärkten zur Sicherung der Grundversorgung. Der Regionalplan darf die Regelungen des LEP ausformen, nicht jedoch davon abweichende oder weitergehendeRegelungen treffen. Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe (dazu zählen auchFabrikverkäufe) sollen sich in das zentralörtliche System einfügen und dürfen in der Regel nur in Ober-, Mittel- und Unterzentren ausgewiesen, errichtet und erweitert werden.Gemäß LEP sind Ausnahmen nur zur Sicherung der Grundversorgung zulässig (Plansatz 3.3.7 (Z) LEP 2002). Regelungen zur Zulässigkeit sonstiger zentrenrelevanter Sortimente sind nicht Gegegenstand der aktuellen Änderung. Der Regionalplan plant die Überarbeitung des regionalen Zentren- und Märktekonzepts Neckar-Alb (reZuM NA) im Laufe des Jahres 2017. In diesem Rahmen soll die allgemeine Steuerung des Einzelhandels evaluiert werden. Des Weiteren können dabei auch auch einzelne
	modernes Einkaufszentrum für Mode mit insgesamt 8.316,56 m² Verkaufsfläche geworden. Die Verkaufsfläche von Kleider-Müller beträgt gegenwärtig 6.850 m²; wenn alle Baugenehmigungen vollzogen worden wären 10.176 m², davon Kleider-Müller 9.608 m². Es handelt sich hier um ein Einkaufszentrum für Mode, das nicht auf Baugenehmigungen nach § 30 Bundesbaugesetz/BauGB beruht, also auf dem Vorhandensein eines Bebauungsplans, sondern auf Baugenehmigungen nach § 34 Abs. 1 Bundesbaugesetz/BauGB, wobei die Baugenehmigun-	Fälle in Verbandsgebiet überprüft werden. Der Regionalverband wird den Fall "Kleider-Müller" in diesem Rahmen behandeln.

Beteiligter	Inhalt	Behandlung
Stellungnahme	(Stellungnahmen)	3
vom		

gen in den Jahren von 1977 bis 2005 erteilt wurden. Die Baugenehmigungen sind bestandskräftig.

Eine Festsetzung Sondergebiet "Einkaufszentrum" gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO oder eine Darstellung Sonderbaufläche gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB in einem Flächennutzungsplan fehlt.

Durch Genehmigungserlass des Regierungspräsidiums Tübingen vom 10.10.2001 sind die drei Sondergebiete in Geislingen mit insgesamt 8.850 m² Verkaufsfläche von der Genehmigung des Flächennutzungsplans ausgenommen worden. Die bestehenden, genehmigten großflächigen Einzelhandelsbetriebe verfügen über eine Bestandsgarantie.

Für die Stadt Geislingen als Standortgemeinde der Fa. Kleider-Müller besteht eine atypische Situation. Dem vorhandenen faktischen Einkaufszentrum gemäß § 34 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 11 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO muss die Möglichkeit geboten werden, Umstrukturierungen und Erweiterungen in angemessenem Umfang vornehmen zu können. Sonst können im Rahmen der wirtschaftlichen Konkurrenz Anpassungsprobleme auftreten und das wirtschaftliche Überleben gefährdet werden. Hierfür reicht die Gewährung des sogenannten passiven Bestandsschutzes allein nicht aus.

Für eine Atypik sprechen im hier vorliegenden Fall folgende Erwägungen:

Es handelt sich um ein über viele Jahre gewachsenes faktisches Sondergebiet "Einkaufszentrum", das aus einer Textilfabrik mit Fabrikverkauf über viele Jahre hinweg entstanden ist. Für die Handelsnutzung liegen zahlreiche rechtswirksame Baugenehmigungen bis zum Jahr 2005 vor, also auch zu einem Zeitpunkt, wo das Regierungspräsidium Tübingen durch Genehmigungserlass vom 10.10.2001 die drei Sondergebiete in Geislingen aus der Genehmigung des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Balingen/Geislingen herausgenommen hat. Der Standort der Fa. Kleider-Müller liegt nicht auf der grünen Wiese, sondern am Ortsende von Geislingen in Richtung Balingen. Ein ÖPNV-Anschluss als Zeichen einer städtebaulich integrierten Lage ist vorhanden.

Der Regionalplan Neckar-Alb bekräftigt auf S. 58 zu PS 2.3.3.2 Z (9) das Fabrikverkäufe in der Region Neckar-Alb als Standorte der Textilindustrie eine lange Tradition haben (...) Sie würden eine besondere Form des Einzelhandels darstellen und seien eine besondere Attraktion in der Region Neckar-Alb.

Eine Regelung über ein längere Zeit schon vorhandenes faktisches Sondergebiet "Einkaufszentrum" oder "großflächiger Einzelhandelsbetrieb für Bekleidung und Schuhe", das aus einem Standort der Textilindustrie sich entwickelt hat, gibt es im Regionalplan jedoch nicht. Fraglich ist, ob hier nicht eine abwägungsrelevante Lücke im Regionalplan vorliegt, die durch eine sachgerechte Erwägung im Nachhinein geschlossen werden müsste.

Hier würde sich auch der Gedanke des Bestandsschutzes, hergeleitet aus Art. 14 Abs. 1 GG, anbieten. Zum Bestandsschutz gehört nicht nur der passive Bestandsschutz, sondern auch der erweiternde oder überwirkende Bestandsschutz. Während der sogenannte passive Bestandsschutz dagegen schützt, dass eine Nutzungsuntersagung oder eine Abbruchverfügung erlassen wird, nachdem sich die Rechtslage geändert hat, gewährt der überwirkende oder erweiternde Bestandsschutz einem vorhandenen baurechtlich genehmigten gewerblichen Betrieb eine angemessene Erweiterung auch für den Fall, dass die gegenwärtige, aktuelle Rechtslage dem entgegen steht.

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
VOIII	<u> </u>	<u> </u>
	Es wird deshalb angeregt, die Stadt Geislingen als Nebenzentrum für ein Einkaufszentrum Bekleidung auszuweisen.	
Grosselfingen 20.09.2016	Hinsichtlich der eingearbeiteten Änderungen und Ergänzungen ist zu entnehmen, dass sich für die Gemeinde Grosselfingen nach wie vor keine grundsätzlichen Änderungen ergeben. Keine Bedenken oder Anregungen	Kenntnisnahme
Hülben 15.09.2016	Der Gemeinderat der Gemeinde Hülben hat in seiner Sitzung vom 13.09.2016 über die 2. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb beraten und beschlossen, der Änderung gemäß dem Entwurf 2016 zuzustimmen	Kenntnisnahme
Kirchentellinsfurt 05.09.2016	Keine Anregungen oder Bedenken	Kenntnisnahme
Lichtenstein 29.07.2016	Die Gemeinde Lichtenstein ist durch die Planung nicht tangiert und bringt deshalb keine Anregungen und Bedenken vor.	
Mehrstetten 04.07.2016	Keine Anregungen	Kenntnisnahme
Pfronstetten 28.06.2016	Die Gemeinde Pfronstetten begrüßt die vorgeschlagene 2. Änderung des Regionalplans und erhebt hiergegen keine	Kenntnisnahme
	Einmal mehr zeigt sich, dass die restriktive Ausweisung von Regionalen Grünzügen als Vorranggebiete die erwünschte und geordnete Entwicklung der Gemeinden hemmen kann. Aus diesem Grund regen wir an, diese Ausweisungen generell noch einmal zu überdenken oder hilfsweise Möglichkeiten einer flexibleren Handhabung zu diskutieren.	Gemäß Plansatz 3.1.1 G (1) des Regionalplans 2013 sind regionale Grünzüge (Vorranggebiet) zur Gewährleistung einer ausgewogenen Siedlungsstruktur, zur Stabilisierung des Siedlungsklimas und zur Erhaltung der landschaftlichen Erholungsqualität und eines ausgewogenen Landschaftshaushalts festgelegt. Sie bilden einen Rahmen für die Siedlungsentwicklung der Städte und Gemeinden. Damit sollen solche Freiräume erhalten werden, die - Siedlungskörper voneinander abgrenzen, - zur Durchlüftung und damit zur Verbesserung des Lokalklimas beitragen, - den freien Zugang zur unbebauten Landschaft ermöglichen, - freie (unbebaute) Landschaften miteinander und mit innerörtlichen Grünflächen verbinden, - für die siedlungsnahe Erholung wichtig sind sowie - wichtige ökologische Funktionen besitzen. Durch die 2. Änderung des Regionalplans wird bereits eine Anpassung und Flexibilisierung bezüglich der kommunalen Bauleitplanung vorgenommen. Weitere Anpassungen können im Planungsausschuss und in der Verbandsversammlung des Regionalverbands innerhalb des rechtlichen Rahmens thematisiert und ggf. mehrheitlich auf den Weg gebracht werden. Es wird auf die rahmengebende Zuständigkeit der Regionalplanung verwiesen, die sich aus dem Raumordnungsgesetz i. V. m. d. Landesplanungsgesetz ergibt.
Pfullingen 27.09.2016	Keine Einwendungen	Kenntnisnahme
Rosenfeld 04.07.2016	Keine Bedenken oder Anregungen	Kenntnisnahme
Rottenburg am Neckar 21.09.2016	Der Gemeinderat der Stadt Rottenburg am Neckar hat in der gestrigen öffentlichen Gemeinderatssitzung die 2. Änderung des Regionalplans (Entwurf 2016) ohne weitere Anmerkungen zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
Schömberg 07.10.2016	Der Gemeinderat der Stadt Schömberg hat sich am 21.09.2016 mit der Thematik beschäftigt und beschlossen, keine Einwendungen vorzubringen.	Kenntnisnahme
Sonnenbühl 04.10.2016	Der Gemeinderat der Gemeinde Sonnenbühl hat sich in seiner Sitzung am 15.09.2016 mit der 2. Änderung des Regionalplanes Neckar-Alb 2013 befasst. Das Gremium hat einstimmig beschlossen, den in den Beteiligungsunterlagen beschriebenen Änderungen zuzustimmen.	Kenntnisnahme
Starzach 02.11.2016	Der Gemeinderat der Gemeinde Starzach hat in seiner öffentlichen Sitzung am 24. Oktober 2016 die geplante 2. Änderung	Kenntnisnahme

Beteiligter	Inhalt	Behandlung
Stellungnahme vom	(Stellungnahmen)	
	des Regionalplanes Neckar-Alb 2013 (Entwurf 2016) beraten. Dabei hat er ausdrücklich die vorgesehene Änderung im Zu-	
	sammenhang mit den Einzelhandelsgroßprojekten, die sich	
	speziell für die Gemeinde Starzach positiv auswirken würde,	
	begrüßt. Insgesamt hat der Gemeinderat der vorgesehenen Änderung des Regionalplanes einstimmig seine Zustimmung	
	erteilt.	
Tübingen 27.10.2016	Kapitel 2.4.3.2 Plansatz Z (5)	
27.10.2010	Die beabsichtigte Änderung, soll es ermöglichen, dass Einzel-	Die bisherige Regelung in der Begründung wur-
	handelsprojekte, die der Grundversorgung dienen, auch au-	de durch eine Regelung in Plansatz selbst er-
	ßerhalb der Zentralörtlichen Versorgungskerne möglich sein sollen, wenn es nach raumstrukturellen Gegebenheiten zur	setzt. Die Formulierung der geplanten Regiona-
	Verbesserung der wohnungsnahen Versorgung geboten ist.	planänderung lautet:
	Voraussetzung dafür ist, dass sie städtebaulich integriert und verbrauchernah sind. Sie dürfen keine schädliche Wirkung im	"Sie dürfen keine schädliche Wirkung im Sinne des Beeinträchtigungsverbots erwarten lassen,
	Sinne des Beeinträchtigungsverbots erwarten lassen, insbe-	insbesondere auf die zentralörtlichen Versor-
	sondere auf die Zentralörtlichen Versorgungskerne und die	gungskerne und die wohnungsnahe Versorgung
	wohnungsnahe Versorgung anderer Gemeinden. Das Kongruenzgebot ist zu beachten.	anderer Gemeinden." Die "zentralörtlichen Versorgungskerne" bezie-
		hen sich dabei, wie auch in der Begründung,
	In der Begründung zum Plansatz wird der zwingende Bezug, solche Einzelhandelsgroßprojekte im Zentralörtlichen Versor-	sowohl auf die zentralörtlichen Versorgungsker- ne der Ober-, Mittel und Unterzentren als jewei-
	gungskern, im Nebenzentrum, in den Grund- und Nahversor-	lige Standortkommune als auch darüber hinaus
	gungszentren und in den Ortsmitten der Kleinzentren und nicht zentralen Orten anzusiedeln, relativiert. Es gab bisher dort	auch auf die zentralörtlichen Versorgungskerne anderer Kommunen.
	eine Ausnahmemöglichkeit nicht regionalbedeutsame Einzel-	Auch in der Begründung steht:
	handelsbetriebe bei nachweislich fehlenden Flächen im Zent-	"Zentralörtliche Versorgungskerne dürfen nicht
	ralörtlichen Versorgungskern, im Nebenzentrum, in den Grund- und Nahversorgungszentren und in den Ortsmitten der Klein-	beeinträchtigt werden." Damit sind selbstverständlich alle möglicher-
	zentren und nicht zentralen Orten auch an sonstigen integrier-	weise betroffenen zentralörtlichen Versorgungs-
	ten verbrauchernahen Standorten zu ermöglichen. In der vor- geschlagenen Änderung wird in der Begründung anstelle der	kerne einschliesslich der Standortkommune umfasst.
	Ausnahmekriterien "nicht regionalbedeutsam" und mangelnde	Der Regionalverband wird in der Praxis die
	Flächenverfügbarkeit das Kriterium des Vorhandenseins eines kommunalen Einzelhandels- oder Nahversorgungskonzepts	Auswirkungen auf den zentralörtlichen Versorgungskern der Standortkommune ebenso prü-
	gesetzt.	fen, wie die Auswirkungen auf die wohnungsna-
		he Versorgung der Nachbarkommunen und
	Die Universitätsstadt Tübingen sieht in der Änderung einen kritischen Punkt: Eine mögliche Gefährdung des eigenen Zent-	gegebenfalls auf deren zentralörtliche Versor- gungskerne sofern es sich bei diesen um Ober-,
	ralörtlichen Versorgungskerns der Standortkommune wird	Mittel- oder Unterzentren handelt.
	nicht thematisiert und nicht im Plansatz erwähnt. Der Zentral-	Die Kommunen selbst sind aufgefordert im Rahmen eines kommunalen Konzepts die eige-
	örtliche Versorgungskern der Standortkommune ist jedoch potenziell der am meisten gefährdetste Bereich bei einer An-	nen zentralörtlichen Versorgungskerne zu
	siedlung von Einzelhandelsgroßprojekten außerhalb des Zent-	schützen und die wohnungsnahe Nahversor-
	ralörtlichen Versorgungskerns.	gung nachhaltig zu planen.
	Die Universitätsstadt Tübingen schlägt deshalb vor: Im Plan-	
	satz sollte mit aufgenommen werden, dass auch für den Zent- ralörtlichen Versorgungskern der Standortkommune keine	
	schädlichen Wirkungen zu erwarten sein dürfen.	
Walddorfhäs-	Keine Einwendungen oder Anregungen	Kenntnisnahme
lach 12.08.2016		
Winterlingen	Keine Anregungen oder Bedenken	Kenntnisnahme
19.09.2016 Nachbar-	Keine Einwendungen	Kenntnisnahme
schaftsverband	Tromo Enwondingon	
Reutlingen-		
Tübingen 15.08.2016		
Eutingen im	Keine Bedenken und Anregungen	Kenntnisnahme
Gäu 28.07.2016		
Frickenhausen	Keine Bedenken oder Anregungen	Kenntnisnahme
29.07.2016		
Heroldstatt 06.07.2016	Keine Bedenken oder Anregungen	Kenntnisnahme
00.01.2010		<u> </u>

Beteiligter	Inhalt	Behandlung
Stellungnahme	(Stellungnahmen)	
vom		
Laichingen 29.06.2016	Keine Bedenken oder Anregungen	Kenntnisnahme
28.09.2016		
Langenenslin-	Keine Einwendungen oder Anregungen	Kenntnisnahme
gen 20.07.2016		
Neuffen 27.09.2016	Belange der Stadt Neuffen sind nicht berührt.	Kenntnisnahme
Nürtingen 08.07.2016	Keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise	Kenntnisnahme
Schelklingen 30.06.2016	Keine Einwendungen	Kenntnisnahme
Sigmaringen 04.08.2016	Die Änderung zur Siedlungsentwicklung reagiert auf die Interessen der kommunalen Bauleitplanung und wird begrüßt. Die Änderung, Lebensmittelmärkte als Einzelhandelsgroßprojekte unter bestimmten Voraussetzungen und auf Grundlage kommunaler Konzepte auch außerhalb der zentralörtlichen Versorgungskerne zu ermöglichen, sehen wir als erstrebenswerte Anpassung an örtliche Strukturen. Insgesamt bestehen seitens der Stadt Sigmaringen keine Einwände oder Bedenken gegen den vorliegenden Entwurf der 2. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb.	Kenntnisnahme
Vöhringen 29.06.2016	Keine Bedenken oder Anregungen	Kenntnisnahme
Waldenbuch 16.08.2016	Keine Bedenken oder Anregungen	Kenntnisnahme
Westerheim 30.06.2016	Keine Anregungen	Kenntnisnahme
Regionalver- band Bodensee- Oberschwaben 28.10.2016	Wir begrüßen die in Kapitel 2 Plansatz Z (3), Kapitel 2.4.3.2 Plansatz Z (5) und Kapitel 3.1.1 Plansatz Z (5) geplanten Änderungen. Damit wird der Regionalplan dem aktuellen Planungsstand und der aktuellen Planungspraxis angepasst. Unmittelbare Auswirkungen auf die Region Bodensee-Oberschwaben sind durch die drei Regionalplanänderungen und den zwei Änderungen in der Raumnutzungskarte nicht zu erwarten. Daher kann der Planung grundsätzlich zugestimmt werden.	Kenntnisnahme
Regionalver- band Donau-Iller 26.08.2016	Regionalplanerische Festlegungen oder Vorhaben in der Region Donau-Iller sind durch die gegenständlichen Änderungen nicht berührt. Keine Einwände oder Anregungen.	Kenntnisnahme
Regionalver- band Heilbronn- Franken 06.10.2016	Weder Anregungen noch Bedenken	Kenntnisnahme
Regionalver- band Nord- schwarzwald 08.08.2016	Keine Anregungen oder Hinweise	Kenntnisnahme
Regionalver- band Südlicher Oberrhein 22.08.2016	Von den vorgesehenen Änderungen sind Belange des Regio- nalverbands Südlicher Oberrhein nicht unmittelbar berührt. Von unserer Seite werden daher keine Anregungen vorgetra- gen.	Kenntnisnahme
Agentur für Arbeit Balingen 01.07.2016	Keine Anmerkungen bzw. Änderungswünsche	Kenntnisnahme
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleis- tungen der Bun- deswehr 31.08.2016	Durch das im Betreff genannte Vorhaben (2. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb – Fa. Albgold und Fa. Steinel Recycling Ammerbuch) sind die Interessen der Bundeswehr berührt. Die bezeichneten Gebiete befinden sich im Bereich - des Interessengebietes der Luftverteidigungsanlage Meßstetten, - militärischer Richtfunkstrecken und deren Interessengebiete. Daher gilt folgendes: Bei im Rahmen des im Betreff genannten Vorhabens geplanten Baumaßnahmen, die eine Bauwerkshöhe von 30 m nicht überschreiten, hat die Bundeswehr keine Bedenken. Bei Bau-	Kenntnisnahme Hinweis: Es wird davon ausgegangen, dass die Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange in den Verfahren der Bauleitplanung beteiligt wird.
	höhen über 30 m ist die Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange nach den Maßgaben des Baugesetzbuches unbe-	

Beteiligter	Inhalt	Behandlung
Stellungnahme	(Stellungnahmen)	Benandiding
vom	(2.2.2.3)	
	dingt zu beteiligen. Sollte es im Zuge der Planungen zu Stra- ßenbaumaßnahmen kommen, so könnte das Militärstraßen-	
	grundnetz betroffen sein. Auch in diesem Falle ist die Bundes-	
	wehr im weiteren Verfahren unbedingt weiter zu beteiligen.	
Bundeseisen-	Keine Einwände. Das BEV ist von diesen Planungen nicht	Kenntnisnahme
bahnvermögen	betroffen.	
28.06.2016 Bundesnetz-	Im 7ugo das Energiouando vuesdo mit dom Notzoughouho	Vanataianahma
agentur	Im Zuge der Energiewende wurde mit dem Netzausbaube- schleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) ein neues	Kenntnisnahme
11.07.2016	Planungsinstrument geschaffen, das zu einem beschleunigten	
	Ausbau der Übertragungsnetze in Deutschland beitragen soll.	
	Dem im NABEG verankerten Planungs- und Genehmigungs-	
	regime, für das die Bundesnetzagentur zuständig ist, unterliegen alle Vorhaben, die im Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG)	
	als länder- und/oder grenzüberschreitend gekennzeichnet	
	sind. Ihre Realisierung ist aus Gründen eines überragenden	
	öffentlichen Interesses erforderlich. Die Bundesnetzagentur führt für die Vorhaben auf Antrag der verantwortlichen Betrei-	
	ber von Übertragungsnetzen die Bundesfachplanung durch.	
	Zweck der Bundesfachplanung ist die Festlegung eines raum-	
	verträglichen Trassenkorridors, eines Gebietsstreifens, in dem	
	die Trasse einer Höchstspannungsleitung voraussichtlich realisiert werden kann, als verbindliche Vorgabe für die nachfol-	
	gende Planfeststellung. Mit der Planfeststellung, die die Bun-	
	desnetzagentur wiederum auf Antrag der verantwortlichen	
	Übertragungsnetzbetreiber durchführt, wird der genaue Verlauf	
	der Trasse innerhalb des festgelegten Trassenkorridors bestimmt und das Vorhaben rechtlich zugelassen.	
	Von der 2. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb 2013 ist	
	voraussichtlich keines der derzeit im BBPIG als länder- und/	
	oder grenzüberschreitend gekennzeichneten Vorhaben räumlich betroffen.	
Deutscher Wet-	Durch die Maßnahme werden Belange des Deutschen Wetter-	Kenntnisnahme
terdienst Stutt-	dienstes nicht betroffen, ein Einspruch wird daher nicht erho-	
gart	ben.	
05.07.2016 Eisenbahn-	Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststel-	Kenntnisnahme
Bundesamt,	lungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfern-	Remunishanine
Außenstelle	leitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bun-	
Karlsruhe/Stutt-	des. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stel-	
gart 29.06.2016	lungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsver-	
25.00.2010	waltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungs-	
	gesetz – BEVVG) berühren. Von Seiten des Eisenbahn-	
	Bundesamtes bestehen keine Bedenken.	
	Ich weise jedoch darauf hin, dass Flächen einer Eisenbahn	Kenntnisnahme
	des Bundes nicht überplant werden dürfen. Um solche Flächen	
	handelt es sich, wenn	
	Grundstücke von einer Entscheidung gemäß § 18 AEG erfasst worden sind,	
	 das planfestgestellte Vorhaben verwirklicht worden ist, 	
	die Grundstücke für Bahnbetriebszwecke tatsächlich in	
	Dienst genommen worden sind.	
	Aus diesem Grund sind diese Flächen aufgrund des Fachpla- nungsprivilegs aus § 18 AEG i. V. m. § 38 BauGB der kommu-	
	nalen Planungshoheit entzogen, solange sie nicht gemäß § 23	
	AEG von Bahnbetriebszwecken freigestellt worden sind.	
	Bitte beachten Sie, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die	Kenntnisnahme
	Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebs-	Die DB Services Immobilien GmbH wurde betei-
	anlagen und der Bahnstromfernleitungen (Deutsche Bahn AG,	ligt.
	DB Immobilien, Region Südwest, Bahnhofstraße 5, 76137	
	Karlsruhe.) prüft. Die Betreiber dieser Anlagen sind möglicher Weise betroffen. Daher werden die gebotenen Beteiligungen	
	empfohlen, sofern sie nicht bereits stattfinden.	
Forstliche Ver-	Wir haben die mitgeteilte 2. Änderung des Regionalplans be-	Kenntnisnahme
suchs- und	züglich GWP (Anm.: GWP = Generalwildwegeplan) geprüft	

Beteiligter	Inhalt	Behandlung
Stellungnahme vom	(Stellungnahmen)	
Forschungsan-	und keine Betroffenheit festgestellt.	
stalt Baden- Württemberg 08.08.2016	did keine Betronemen resigestein.	
Landesamt für Geoinformation und Landent- wicklung 20.09.2016	Es wird keine Flurneuordnungsverfahren durch die Planungen berührt. Keine Anregungen oder Bedenken	Kenntnisnahme
Universität Hohenheim Abt. Fläche und Bau 03.11.2016	Keine Einwendungen	Kenntnisnahme
Vermögen und Bau Baden- Württemberg 07.09.2016	Gegenstand der 2. Änderung des Regionalplans ist u. a. eine präzisere Bestimmung der regionalbedeutsamen Infrastruktureinrichtungen, für die ein öffentliches Interesse besteht und die in regionalen Grünzügen (Vorranggebieten) ausnahmsweise zulässig sind, wenn sie außerhalb der regionalen Grünzüge (Vorranggebiete) nicht verwirklicht werden können. Nachdem sich auch Erweiterungsflächen der Universität bzw. des Universitätsklinikums Tübingen in den Gewannen "Neuhalde" und "Ebenhalde" in einem Grünzug befinden, wird gebeten, im Zuge der 2. Änderung des Regionalplans die vorgesehene Aufzählung der regionalbedeutsamen Infrastruktureinrichtungen, für die eine Ausnahme grundsätzlich zulässig ist, um Vorhaben der Universität bzw. des Universitätsklinikums Tübingen zu ergänzen.	Vorhaben der Erweiterung der Universität bzw. Universitätsklinik Tübingen sind zweifelsohne von hohem öffentlichem Interesse und in begründeten Fällen ausnahmsweise zulässig in regionalen Grünzügen (Vorranggebiet). Insofern erübrigt sich eine separate Nennung in Plansatz 3.1.1 Z (5).
	Im Übrigen werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.	Kenntnisnahme
Fachverband Ziegelindustrie Südwest e. V. 29.06.2016	Keine Anmerkungen	Kenntnisnahme
Landesnatur- schutzverband Baden- Württemberg e. V. 31.10.2016	Kapitel 2 Plansatz Z (3) Streichung der Spiegelstriche 3 + 4 Die Begründung für den Wegfall von Spiegelstrich 3 besticht nicht. Sicherlich gibt es nun durch die Nichtverbindlichkeit der Ausnahmeregelung Probleme bei auch nur geringen Erweiterungen. Beim Regionalplan 2013 war ja das Problem, dass in der Begründung zur Ausnahmeregelung von bis zu 0,5 ha für geringfügig gehalten wurde, was schon relativ viel ist. Deshalb hat wohl das Ministerium die Regelung von der Verbindlichkeit ausgenommen. Vorschlag für eine Änderung der Formulierung und Beibehaltung des Spiegelstriches: "- keine wesentliche Erweiterung und keine Neuausweisung von Splittersiedlungen," In der Begründung könnte dann "wesentlich" mit 0,1 ha konkretisiert werden. Die Streichung von Spiegelstrich 4 ist nicht nötig, da die Vermeidung von zusätzlicher Zersiedelung der Landschaft als auch politisches Postulat an dieser Stelle richtig ist.	Dem Vorschlag wird nicht gefolgt. Die Spiegelstriche 3 und 4 bleiben gestrichen. Die Gründe für die Änderung sind in der "Begründung für die Änderung" dargelegt. Ergänzend kann hinzugefügt werden, dass sich Plansatz 2 Z (3) des Regionalplans von PS 3.1.9 (Z) des Landesentwicklungsplans ableitet. Dieser legt fest, dass die Siedlungsentwicklung vorrangig am Bestand auszurichten ist. Im Regionalplan Neckar-Alb wird dieses Ziel umgesetzt durch die Regelung in Kapitel 2 sowie die nahezu flächendeckende Festlegung regionaler Grünzüge und die sonstigen Instrumente der Freiraumplanung. Deshalb sind die geplanten Änderungen in PS 2 Z (3) und zu regionalen Grünzügen in PS 3.1.1 Z (5) im Zusammenhang zu sehen. Seitens der höheren Raumordnungsbehörde bestehen keine Bedenken gegen die geplante Änderung des PS 2 Z (3). Die geplante Änderung bewegt sich zusammen mit den Festlegungen zu regionalen Grünzügen innerhalb des Rahmens, den PS 3.1.9 LEP vorgibt. Der Vorrang der Innenentwicklung vor Außenentwicklung und der Ausschluss bandartiger Siedlungsentwicklungen bleiben ausdrücklich erhalten.
	Kapitel 3.1.1 Plansatz Z (5) Der LNV bittet, wenn es nicht zu den Streichungen der Spiegelstriche 3 + 4 in Kapitel 2 Plansatz Z (3) kommen sollte, die Liste der genaueren Bestimmungen der ausnahmsweise zulässigen Vorhaben in Regionalen Grünzügen beizubehalten.	Die genaueren Bestimmungen für die aus- nahmsweise Zulässigkeit werden beibehalten.

Beteiligter Stellungnahme	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
vom	(etchanghamion)	
	Änderungen in der Raumnutzungskarte Gemeinde Ammerbuch, Firma Steinel Recycling: Der Landesnaturschutzverband lehnt die Rücknahme des Regionalen Grünzugs (VRG), des Gebiets für Bodenerhaltung (VBG) und des Gebiets für Landwirtschaft (VRG) für den Bereich nördlich des Recyclingbetriebs ab. Der Bereich wurde anlässlich des Biotopvernetzungskonzept "Rohrbach/ Vor dem Hart" der Gemeinde Ammerbuch vom Büro menz umweltplanung (siehe Anlagen) kartiert und bewertet. Dort befinden Nasswiesen und Vorkommen von Anhang IV und II Arten. Die Flächen wurden als örtlich und landesweit bedeutsame Biotopflächen nach Kaule bzw. Reck bewertet und sind für die Biotopvernetzung vor Ort wichtig.	An der Rücknahme der regionalplanerischen Festlegungen wird festgehalten. Aus regionalplanerischer Sicht wurde zugunsten der Erweiterung der Gewerbefläche abgewogen, da aufgrund der Art des Betriebes keine zumutbare Alternativfläche vorhanden und nach Kenntnis des Regionalverbands lediglich eine Lagerfläche geplant ist. Der Hinweis bzgl. des Biotopvernetzungskonzeptes "Rohrbach/ Vor dem Hart" der Gemeinde Ammerbuch und der möglicherweise betroffenen streng geschützten Arten wird aufgenommen. Die neuen Erkenntnisse aus dem Biotopvernetzungskonzept werden in den Umweltbericht unter Kapitel 5 "Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung" eingearbeitet. Der Umgang mit möglicherweise betroffenen streng geschützten Arten wird in die "Zusammenfassende Erklärung" der Regionalplanänderung übernommen. Auf erforderliche Untersuchungen auf der nachgelagerten Ebene der Bauleitplanung wird verwiesen.
Naturpark Obere Donau 26.09.2016	1. Zuständigkeit: Eine Beteiligung der Naturparkgeschäftsstelle an dem Verfahren als Träger öffentlicher Belange ist nötig, da ein Teil des Regionalverbandsgebiets sich mit der Gebietskulisse des Naturparks Obere Donau deckt. Allerdings betreffen die geplanten Änderungen unter Ziffer d keine Bereiche innerhalb des Naturparks Obere Donau (Änderung in der Raumnutzungskarte im Bereich zweier Gewerbestandorte). 2. Allgemeine Sachlage: Der Naturpark Obere Donau setzt sich schon seit seiner Gründung im Jahr 1980 für die Stärkung der Region ein und unterstützt zukunftsträchtige regionale Entwicklungen. Ein besonderes Augenmerk liegt dabei auf der Förderung naturnaher, ruhiger Erholungsformen. Der Träger des Naturparks ist dann an öffentlich-rechtlichen Planungsverfahren und an Gestattungsverfahren für die Zulassung von Handlungen zu beteiligen, wenn diese dem Schutzzweck im Sinne des § 3 der Naturparkverordnung zuwiderlaufen oder die Festlegungen des Naturparkplans beeinträchtigt werden können. "Zweck des Naturparks Obere Donau ist es, das Gebiet als vorbildliche Erholungslandschaft zu erhalten und zu entwickeln, - sowie die natürliche Ausstattung des Gebiets mit ökologisch wertvollen, vielfältigen Lebensräumen für eine artenreiche und schützenswerte freilebende Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere die im Naturpark vorhandenen Gebiete des Europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete "Natura 2000", als wichtigste Voraussetzung für die nachhaltige Sicherung des überregional bedeutsamen Erholungsraums zu pflegen und zu verbessern. - sowie eine möglichst ruhige und naturnahe Erholung für die Allgemeinheit zu gewährleisten und den Bau, die Unterhaltung und unentgeltliche Nutzung von umweltverträglichen Erholungseinrichtungen zu fördern". 3. Inhaltliche Anmerkungen: Erweiterung und Neuausweisung von Splittersiedlungen:	Kenntnisnahme
	Nachdem die bisherigen Festlegungen hier zu restriktiv waren und auch sinnvolle und naturschutzfachlich vertretbare Arrondierungen und Ausbauten sowie Neuanlagen verhindert haben, ist eine Änderung angebracht. Ob dies aber gleich eine komplette Streichung des gesamten Spiegelstrichs zur Konsequenz haben muss, ist aus Sicht der NP-Geschäftsstelle etwas fraglich. Nachdem Baumaßnahmen in und um Splittersiedlun-	An der Streichung des Spiegelstrichs "keine Erweiterung und Neuausweisung von Splitter- siedlungen" wird festgehalten (siehe 2. Ände- rung Regionalplan Neckar-Alb 2013, Entwurf 2016 unter "Begründung für die Änderung" (S. 1 f).

Beteiligter	Inhalt	Behandlung
Stellungnahme	(Stellungnahmen)	Benandiding
vom	(Stonarightannion)	
	gen häufig große Auswirkungen auf Freiraumflächen und de-	
	ren Funktionen haben, wäre eine Formulierung in Sinne von:	
	"Bei eventuell notwendiger Erweiterung und Neuausweisung	
	von Splittersiedlungen sind Umweltauswirkungen und Frei- raumfunktionen besonders zu beachten", wünschenswert.	
	Damit würde zumindest das Problem der zunehmenden Zer-	
	siedlung des Außenbereichs genannt und trotzdem entspre-	
	chende Handlungsmöglichkeiten offengelassen. Bei Strei-	
	chung des Spiegelstrichs finden Splittersiedlungen gar keine	
	Erwähnung mehr und die Problematik bleibt unerwähnt.	
	Errichtung von regionalbedeutsamen Infrastruktureinrichtun-	
	gen in regionalen Grünzügen:	
	Von Seiten der NP-Geschäftsstelle können die Änderungen	Kenntnisnahme
	mitgetragen werden.	
Naturpark	Die mit der Planänderung beabsichtigten Erweiterungen der	Kenntnisnahme
Schönbuch	Firmenstandorte Albgold in Trochtelfingen und Steinel in Am-	
01.07.2016	merbuch liegen außerhalb des Naturparks Schönbuch. Von Seiten der Naturparkverwaltung werden daher weder Beden-	
	ken noch Anregungen vorgebracht.	
Zweckverband	Im Bereich dieser Maßnahme befinden sich weder vorhandene	Kenntnisnahme
Bodensee-	noch geplante Anlagen der BWV. Keine Bedenken	
Wasserversor-		
gung 30.06.2016		
Zweckverband	Belange des Zweckverbands Landeswasserversorgung sind	Kenntnisnahme
Landeswasser-	nicht betroffen.	Tronia mondia mo
versorgung		
05.07.2016		
Zweckverband	Bitte berücksichtigen Sie auch in der weiteren Planung die	Die Überprüfung ergab, dass durch die geplan-
Wasserversor-	Leitungen des ZV Wasserversorgung Hohenberggruppe.	ten Änderungen Leitungen des ZV Wasserver-
gung Hohen- berggruppe		sorgung Hohenberggruppe nicht betroffen sind.
28.06.2016		
Amprion GmbH	Im Geltungsbereich der 2. Änderung des Regionalplans	Kenntnisnahme
27.07.2016	Neckar-Alb 2013 verlaufen keine Höchstspannungsleitungen	
	unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungslei-	
	tungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.	
	Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 220- und 380-kV-Netzes.	
	Ferner gehen wir davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Ver-	Zustimmung
	sorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt	
	haben.	
FairNetz GmbH	In den genannten Geltungsbereichen befinden sich keine Versorgungsleitungen und Anlagen der FairNetz GmbH.	Kenntnisnahme
Deutsche Bahn	Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien als von der DB Netz	Kenntnisnahme
AG, DB Immobi-	AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit	
lien	folgende Gesamtstellungnahme der DB AG als Träger öffentli-	
27.07.2016	cher Belange zum o.g. Verfahren:	Kanntnianahma
	Durch die 2. Änderung des Regionalplanes werden die Belange der DB AG und ihrer Konzernunternehmen nicht berührt.	Kenntnisnahme
	Wir haben daher weder Bedenken noch Anregungen vorzu-	
	bringen. Auf die durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhal-	
	tung der Bahnanlagen entstehenden Immissionen (insbeson-	
	dere Luft- und Körperschall usw.) wird vorsorglich hingewie-	
	Sen. Der Streeke Nr. 9641 hetrifft die Änderung in der Gemeinde	Dio Hal AG wurde om Verfebres beteiligt
	Der Strecke Nr. 9641 betrifft die Änderung in der Gemeinde Trochtelfingen, Firma Albgold ist an die HzL, Hohenzollerische	Die HzL AG wurde am Verfahren beteiligt.
	Landesbahn AG, Bahnhofstr. 21, 72379 Hechingen verkauft.	
	Diese ist Eisenbahninfrastrukturunternehmer gemäß Allgemei-	
	nem Eisenbahngesetz (AEG), § 2 und 3. und somit für die	
	betriebliche Abwicklung des Bahnverkehrs und den damit	
	verbundenen Auflagen verantwortlich. Die Gesellschaft ist	
	daher ebenfalls direkt am Verfahren zu beteiligen.	Dan Zwa alawah an LÖDNNA
	Die Bahnlinie Tübingen – Herrenberg (Strecke Nr. 4633) betrifft die Änderung in der Gemeinde Ammerbuch Breitenbelz	Der Zweckverband ÖPNV Ammertal wurde über
	trifft die Änderung in der Gemeinde Ammerbuch-Breitenholz, Firma Steinel Recycling, ist an den Zweckverband ÖPNV im	den Hauptgesellschafter Landkreis Tübingen beteiligt.
	Ammertal, Wilhelm-Keil-Str. 50, 72072 Tübingen verkauft.	
<u> </u>	1	1

Beteiligter Stellungnahme	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
vom	(Stellunghammen)	
	Diese ist Eisenbahninfrastrukturunternehmer gemäß Allgemeinem Eisenbahngesetz (AEG), § 2 und 3. und somit für die betriebliche Abwicklung des Bahnverkehrs und den damit verbundenen Auflagen verantwortlich. Die Gesellschaft ist daher ebenfalls direkt am Verfahren zu beteiligen.	
Deutsche Flug- sicherung GmbH 26.08.2016	Durch die oben aufgeführte Planung werden die Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Keine Bedenken und Anregungen.	Kenntnisnahme
Hohenzoller- sche Landes- bahn AG 07.11.2016	Keine Bedenken oder Anregungen	Kenntnisnahme
Netze BW GmbH 04.07.2016	Keine grundsätzlichen Bedenken. Sofern im Bereich unserer Leitungsanlagen Bauflächen bzw. sonstige Planungen ausgewiesen werden, bitten wir zu berücksichtigen, dass eine Bebauung bzw. eine Nutzung im Schutzstreifen unserer Leitungsanlagen nicht bzw. nur in beschränkter Weise und nur im Einvernehmen mit uns erfolgen kann.	Kenntnisnahme Die Überprüfung ergab, dass durch die Änderungen keine Leitungstrassen unmittelbar betroffen sind. Die 110 kV-Leitung im Bereich der Fa. Albgold GmbH bei Trochtelfingen führt randlich an der geplanten Änderungsfläche vorbei. Hinweis: Der Regionalplan gibt lediglich den Rahmen für die künftige Siedlungsentwicklung und sonstige Planungen und Maßnahmen vor. Die Ausweisung und Genehmigung von Bauflächen und sonstiger Planungen und Maßnahmen erfolgen auf den der Regionalplanung nachgeordneten Ebenen. Auch hierbei ist die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vorgeschrieben. Insofern kann von Seiten der Netze BW GmbH hier konkret Stellung genommen werden.
Terranets bw GmbH 30.06.2016	Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens sind von den Änderungen nicht betroffen. Keine Bedenken und Anregungen	Kenntnisnahme
Privatperson 1 24.10.2016	1. Wir begrüßen die geplante Änderung des Regionalplans, wonach Einzelhandelsgroßprojekte, die der Grundversorgung dienen, auch außerhalb der gebietsscharf ausgewiesenen Vorranggebiete zulässig sind. Dies entspricht einem Bedürfnis der Praxis. Die im Regelfall auf die Innenstädte begrenzten Vorranggebiete können die Nahversorgung nicht sicherstellen. In den letzten Jahren ist die Größe der Verkaufsfläche von Nahversorgungsbetrieben aufgrund der Kundenansprüche gewachsen. Eine attraktivere Präsentation des Sortiments mit breiteren Gängen hat zu einer Erweiterung der Verkaufsfläche geführt. Nahezu alle Vertriebstypen von Lebensmittelmärkten überschreiten deshalb heute die Schwelle von 800 m² zum großflächigen Einzelhandelsbetrieb. Ohne Lockerung des mit der Ausweisung von Vorranggebieten verbundenen Ausschlusscharakters könnten sie nur in den Vorranggebieten angesiedelt und erweitert werden. Aus diesem Grunde werden Einzelhandelsgroßprojekte, die ausschließlich der Grundversorgung dienen, auch in anderen Regionalplänen außerhalb der Vorranggebiete zugelassen. Beispielhaft sei auf Plansatz 2.4.3.2.2 des Regionalplanes für die Region Stuttgart und Plansatz 2.5.3 Z(6) des Regionalplanes Mittlerer Oberrhein. In beiden Regionalplänen werden Einzelhandelsgroßprojekte, die der Grundversorgung dienen bzw. nahversorgungsrelevante Hauptsortimente führen, von der Bindung an die Vorranggebiete ausgenommen. 2. Nach der geplanten 2. Änderung soll diese Ausnahme davon abhängen, dass das Einzelhandelsgroßprojekt nach raumstrukturellen Gegebenheiten zur Verbesserung der wohnungsnahen Versorgung geboten ist. Wir regen an, diese Einschränkung zu streichen. Sie ist nicht geboten, um das angestrebte Ziel zu erreichen.	Die Regelung entspricht dem Landesentwick- lungsplan und der Ausnahmenregelung zur Sicherstellung der Grundversorgung in Kleinzen- tren und nicht-zentralen Orten (PS 2.4.3.2 Z (4) Regionalplan Neckar-Alb 2013. Ober-, Mittel- und Unterzentren werden damit gleichgestellt.

Beteiligter	Inhalt	Behandlung
Stellungnahme	(Stellungnahmen)	
vom		

Nach dem geplanten Absatz 6 müssen die Standorte ohnehin dem Integrationsgebot, dem Beeinträchtigungsverbot und dem Kongruenzgebot entsprechen. Damit wird eine ausreichende raumordnerische Steuerung bewirkt. Eine wie auch immer geartete "Bedarfsprüfung" ist daneben nicht geboten. Die Bedarfsprüfung ist keine Aufgabe der Raumordnung. Die Raumordnung macht nur Vorgaben zur raumverträglichen Standortwahl. Sie darf dagegen nicht den Wettbewerb über Bedarfsanalysen steuern. Mit der Bindung an das landesplanerische Integrationsgebot, das Beeinträchtigungsverbot und das Kongruenzgebot ist eine hinreichende Steuerung gegeben. Die zusätzliche Bindung an einen Versorgungskern ist gerade im Interesse einer flächendeckenden Nahversorgung nicht geboten. Auch die entsprechenden Regelungen im Regionalplan für den Verband Region Stuttgart und für die Region Mittlerer Oberrhein enthalten eine solche Einschränkung nicht.

3. Nach dem Entwurf der Begründung umfasst das Sortiment der Grundversorgung Nahrungs- und Genussmittel sowie Getränke. Wir regen an, das Sortiment der Grundversorgung schon im Plansatz selbst festzulegen und dort auf Drogerieartikel auszudehnen. Auch Drogerieartikel zählen zu den nahversorgungsrelevanten Sortimenten. Sie dienen ebenfalls der Grundversorgung. Deshalb verlangt etwa der VGH Mannheim für ein Nahversorgungszentrum die erforderliche Sicherstellung einer wohnortnahen Grundversorgung mit einem Warenangebot, das den kurzfristigen Bedarf und Teile des mittelfristigen Bedarfs abdeckt. Gesichert werden muss dabei die Grundversorgung mit Lebensmitteln und Drogerieartikeln (VGH Mannheim, NVwZ-RR 2012, 588, 590). Lebensmittelmärkte, die die Schwelle zur Großflächigkeit mit 800 m² Verkaufsfläche überschreiten, bieten regelmäßig ein umfassendes Drogeriewarensortiment zur Deckung der Grundversorgung an. Vom Umfang her geht es über 10% der Gesamtverkaufsfläche hinaus. Auf bis zu 10% der Gesamtverkaufsfläche werden vielmehr sonstige Artikel aus dem Non-Food-Sortiment angeboten.

Wenn der Anteil von Drogeriewaren und Artikeln aus dem Non-Food-Sortiment insgesamt auf 10 % der Verkaufsfläche beschränkt werden soll, greift die Regelung in der Praxis nicht. Großflächige Lebensmittelmärkte mit einem der Nahversorgung dienenden Angebot von Lebensmitteln und Drogeriewaren würden dann nicht von der Bindung an die Vorranggebiete freigestellt, weil Drogeriewaren und sonstige Artikel aus dem Non-Food-Sortiment mehr als 10% der Gesamtverkaufsfläche ausmachen.

Wir regen deshalb an, Einzelhandelsgroßprojekte, die der Grundversorgung dienen, bereits im Plansatz zu definieren. Dabei ist eine Anlehnung an die Regelung im Plansatz 2.4.3.2.2 Z(4) des Regionalplanes für den Verband Region Stuttgart möglich. Ausschließlich der Grundversorgung dienen danach Einzelhandelsgroßprojekte, deren Sortiment Nahrungs- und Genussmittel einschließlich Getränke sowie Drogerieartikel umfasst; sonstige Waren dürfen nur als Nebensortiment auf nicht mehr als 10% der Verkaufsfläche angeboten werden.

Die Regelung entspricht den Vorgaben des LEP. Im Sinne lebendiger Ortsmitten und einer gut erreichbaren und verbrauchernahen Grundversorgung gemäß der Plansätze 2.4.3.2 G (1) und G (2) im Regionalplan Neckar-Alb ist es auch politischer Wille der Verbandsversammlung des Regionalverbands Neckar-Alb, dass großflächige Lebensmittelmärkte nur ausnahmsweise und nur unter bestimmten Kriterien außerhalb der Vorranggebiete zulässig sein sollen. Sie müssen städtebaulich integriert sein und sie dürfen keine schädliche Wirkung in Sinne des Beeinträchtigungsverbots erwarten lassen, insbesondere auf die zentralörtlichen Versorgungskerne und die wohnortnahe Versorgung anderer Gemeinden.

Die Zuordnung der Sortimente ist nicht Bestandteil der aktuellen Regionalplanänderung. Die im Regionalplan 2013 getroffenen Regelungen zu Sortimenten und Randsortimenten gelten unverändert weiterhin.

Für Lebensmittelmärkte in den Ober-, Mittel-, und Unterzentren gilt außerhalb der Vorrangebiete die gleiche Regelung in Bezug auf Randsortimente wie im Rahmen der Ausnahmeregelung für Kleinzentren und nicht-zentrale Orte gemäß PS 2.4.3.2 Z (4). Die Märkte dürfen keine schädlichen Auswirkungen erwarten lassen, insbesondere auf die zentralörtlichen Versorgungskerne und die wohnortnahe Versorgung anderer Gemeinden.

Privatperson 2 24.10.2016

möchten wir hiermit

beantragen, dass die als Ergänzungsstandort gemäß der beiliegenden Raumnutzungskarte von Balingen schraffiert angelegte Fläche über die genannten Flurstücke bis zur Steinachstraße, flankiert von Wilhelm-Kraut-Straße und Goethestraße für die Errichtung eines zentrumsrelevanten großflächigen Einzelhandels erweitert wird. Wir halten die dortige Fläche als Ergänzungsstandort für geradezu ideal und prädestiniert für Eine Veränderung der Vorranggebiete für zentrenrelevante Sortimente (Zentralörtlicher Versorgunskern) und der Ergänzungsstandorte ist nicht Bestandteil der aktuellen Regionalplanänderung.

In den Ergänzungsstandorten ist der Einzelhandel mit nicht- zentrenrelevanten Sortimenten möglich. Zentrenrelevanter großflächiger Einzelhandel und Sortimente der Grundversorgung

Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
diese zentrumsnahe Grundversorgung. Laut der im Regionalplan verfassten Begründung zu PS 2.4.3.2 Z (5) sollen Einzelhandelsgroßprojekte zunächst nur in städtebaulich integrierten Lagen ausgewiesen, errichtet oder erweitert werden. Wenn hierzu aber keine Flächen nachweislich vorhanden sind, sind auch sonstige integrierte und verbrauchernahe Standorte in Balingen möglich. Da dies unserer Ansicht nach so gegeben ist und wir hier einen verbrauchernahen Standort zwischen Stadtkern und Gewerbegebiet Gehrn in zentraler Lage sehen, möchten wir Sie für den Fall, dass die geringfügige Erweiterung des Ergänzungsstandortes nicht möglich erscheint, bitten, die Zustimmung zur Errichtung der genannten Grundversorgungseinrichtung auf der Grundlage des Kapitels 2.4.3.2 Plansatz Z(5) außerhalb der Ergänzungsfläche zu erteilen. Deshalb bitten wir Sie, zunächst vorrangig den Regionalplan wie beschrieben zu erweitern.	sind nur in den Vorrangebieten für zentrenrelevante Sortimente (Zentralörtlicher Versorgungskern) möglich. Eine Erweiterung des Ergänzungsstandortes "Gehrn" würde keinen Handel mit zentrenrelevanten Sortimenten und Sortimenten der Grundversorgung am fraglichen Standort ermöglichen. Die Abgrenzung der Vorranggebiete für zentrenrelevante Sortimente (Zentralörtlicher Versorgunskern) erfolgte in allen Ober-, Mittel- und Unterzentren nach allgemeingültigen Kriterien (siehe Begründung zu PS 2.4.3.2 Z (5)) und in Abstimmung mit den Kommunen. Die fragliche Fläche entspricht weder den Kriterien für ein solches Vorrangebiet noch der abgegrenzten Innenstadt im Balinger Einzelhandelskonzept. Lebensmittelmärkte sollen mit der aktuelle Regionalplanänderung auch außerhalb der Vorranggebiete möglich sein, wenn sie nach raumstrukturellen Gegebenheiten zur Verbesserung der wohnungsnahen Versorgung geboten sind. Dies wäre für den konkreten Fall zu prüfen. Eine Prüfung kann dann erfolgen, wenn die geplante Regionalplanänderung rechtskräftig ist.
bitte ich um Berücksichtigung der nachfolgenden Punkte in der 2. Änderung des Regionalplan Neckar-Alb 2013: Seit knapp 70 Jahren ist auf dem Grundstück die Fa. mit Gewerbe und Handel angesiedelt. 2005 erfolgte der Bau einer neuen Tankstelle, bedingt durch die Änderungen im Zuge der Aufstufung der Landstraße zur B 463. 2009 wurde der Bebauungsplan GE Obere Auchtert gültig (ohne Einschränkungen bzgl. der Art des Gewerbes). 2011 wurde Lidl angesiedelt. Weitere Grundstücke stehen im GE Obere Auchtert nicht zur Verfügung.	Gewerbegebiete dienen der Unterbringung von Unternehmen und Arbeitsplätzen. Einzelhandel gehört im Sinne einer gut erreichbaren Nahversorgung für alle Gruppen der Bevölkerung und im Sinne lebendiger Innenstädte und Ortmitten in die zentralen Lagen der Städte und Gemeinden. (Siehe Landesentwicklungsplan 2002 und Regionalplan Neckar- Alb 2013 PS 2.4.3.2 G (1) und G (2).) Gegen eine gewerbliche Nutzung eines Grundstücks im Gewerbegebiet bestehen keine Bedenken.
Seit Jahren ist für Haigerloch ein Drogeriemarkt empfohlen, jetzt besteht die Möglichkeit der Ansiedlung auf Grundstück Drogeriemärkte kalkulieren heute mit 10 - 12.000 Einwohner, nicht mehr mit 20.000 Einwohner (wie von Frau Bartenbach/Regionalverband in der Verbandsversammlung v. 18.10.16 ausgeführt). Das entspricht dem Potential von Haigerloch. Das Unternehmen sieht nicht das Problem, dass sein eigener Standort in Steinhofen durch die Ansiedlung in Stetten verliert, daher kann kein Problem für die umliegenden Gemeinden wie Bisingen etc. entstehen. Desweiteren verweise ich auf die Stellungnahme des Ortschaftsrats Stetten sowie auf den Leserbrief des Gemeinderats	Für den Einzelhandel gelten spezielle Regelungen. Die Festsetzung eines Gewerbegebiets ohne jede Einzelhandelsbeschränkung verstößt gegen die Ziele der Raumordnung (PS 2.4.3.2. Z (8) in Verbindung mit Z (5) ist damit wegen der Anpassungspflicht gemäß §1 Abs. 4 BauGB unwirksam und heute nicht mehr zulässig. Deshalb sind in den planungsrechtlichen Festsetzungen Aussagen zum Einzelhandel zu treffen. (VGH Baden-Württemberg vom 21.09.2010, 3 S 324/08)
(Anmerkung: Der Ortschaftsrat Stetten hat sich, ebenso wie ein Gemeinderat per Leserbrief, für einen Drogeriemarkt am konkreten Standort ausgesprochen.) Eine Einschränkung durch Änderung des Gewerbegebiets Obere Auchtert für die beiden angesiedelten Betriebe ist keinesfalls nachvollziehbar. Das Gewerbegebiet Obere Auchtert ist besser als jeder andere ausgewiesene Standort der Stadt Haigerloch mit Fahrrad, zu Fuß und per ÖPNV (Haltestelle Sägewerk, Sonne, Schule mit sehr häufigen Verbindungen in die Ortsteile. Obertstadt Haigerloch, Zentren wie Hechingen.	Die vom Landesentwicklungsplan vorgegebenen Ziele zum Einzelhandel, das Integrationsgebot, das Kongruenzgebot und das Beeinträchtigungsverbot, sind einzuhalten. Der Regionalplan kann und muss diese Ziele ausformen, darf jedoch keine neuen, davon abweichenden Ziele formulieren. Für den Einzelhandel mit zentrenrelevanten Sortimenten wurde im Regionalplan Neckar-Alb Vorranggebiete ausgewiesen. Das fragliche
	diese zentrumsnahe Grundversorgung. Laut der im Regionalplan verfassten Begründung zu PS 2.4.3.2 Z (5) sollen Einzelhandelsgroßprojekte zunächst nur in städtebaulich integrierten Lagen ausgewiesen, errichtet oder erweitert werden. Wenn hierzu aber keine Flächen nachweislich vorhanden sind, sind auch sonstige integrierte und verbrauchernahe Standorte in Balingen möglich. Da dies unserer Ansicht nach so gegeben ist und wir hier einen verbrauchernahen Standort zwischen Stadtkern und Gewerbegebiet Gehrn in zentraler Lage sehen, möchten wir Sie für den Fall, dass die geringfügige Erweiterung des Ergänzungsstandortes nicht möglich erscheint, bitten, die Zustimmung zur Errichtung der genannten Grundversorgungseinrichtung auf der Grundlage des Kapitels 2.4.3.2 Plansatz Z(5) außerhalb der Ergänzungsfläche zu erteilen. Deshalb bitten wir Sie, zunächst vorrangig den Regionalplan wie beschrieben zu erweitern. Deshalb bitten wir Sie, zunächst vorrangig den Regionalplan wie beschrieben zu erweitern. Seit knapp 70 Jahren ist auf dem Grundstück die Fa. Mit Gewerbe und Handel angesiedelt. 2005 erfolgte der Bau einer neuen Tankstelle, bedingt durch die Änderungen im Zuge der Aufstufung der Landstraße zur B 463. 2009 wurde der Bebauungsplan GE Obere Auchtert gültig (ohne Einschränkungen bzgl. der Art des Gewerbes). 2011 wurde Lidl angesiedelt. Weitere Grundstücke stehen im GE Obere Auchtert nicht zur Verfügung. Seit Jahren ist für Haigerloch ein Drogeriemarkt empfohlen, jetzt besteht die Möglichkeit der Ansiedlung auf Grundstück Drogeriemärkte kalkulieren heute mit 10 -12.000 Einwohner, nicht mehr mit 20.000 Einwohner (wie von Haigerloch. Das Unternehmen sieht nicht das Problem, dass sein eigener Standort in Steinhofen durch die Ansiedlung in Stetten verliert, daher kann kein Problem für die umliegenden Gemeinden wie Bisingen etc. entstehen. Desweiteren verweise ich auf die Stellungnahme des Ortschaftsrats Stetten sowie auf den Leserbrief des Gemeinderats (Anmerkung: Der Ortschaftsrat Stetten hat sich, ebenso wie ein Gemei

nachbarten Gewerbebetriebe (Elektrofachhandel, Fitness-

Studio, Getränkemarkt, Stoff-Outlet, bis kürzlich Gastronomie die sicher wiederbelebt wird, Bürostuhlverkauf und Möbelhäu-

Die Einstufung von Drogeriewaren als zentren-

ranggebiets.

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	ser und Gemüsefachmarkt in Owingen, ist dieser Standort	relevante Sortimente und die Begründung dazu
	"zentral" geworden, weil viele Bürger von Haigerloch und den Teilgemeinden täglich daran vorbeikommen.	wurde im Rahmen der aktuellen 2. Regional- planänderung nicht neu aufgenommen, sondern ist bereits Bestandteil des Regionalplans 2013.
	Hier sollte allerhöchstens die überregionale Planung an die realen Verhältnisse angepasst werden. Hierzu wäre sicher in der 2. Änderung des Regionalplan Neckar-Alb 2013	Diese Regelung wurde mit sehr großer Mehrheit beschlossen und hat sich bewährt.
	Gelegenheit.	Ebenso wurden Grund- und Nahversorgungs-

Bei der Ansiedlung des Drogerimarktes handelt es sich nicht um eine Neuansiedlung auf der grünen Wiese, sondern um die Weiterexistenz des Gewerbebetriebs, der als Einziger (seit 1959) bis 2011 an diesem Standort vorhanden war.

Der in Plansatz Z (5) in Kapitel 2.4.3.2 in der Begründung aufgenommene Hinweis, wonach künftig Kosmetik-, Drogerieund Haushaltswaren Frequenzbringer in der Innenstadt und in der Region Neckar-Alb zentrenrelevant seien, führt zu einer faktischen Enteignung der gewerblichen Nutzungsmöglichkeiten auf dem Grundstück in Haigerloch-Stetten. Die Ansiedlung eines Einzelhandelsbetriebes einer Drogeriemarktkette wird durch die Änderung des Regionalplanes voraussichtlich unmöglich. Dies verstößt gegen das aus Art. 14 GG zustehende Eigentumsrecht, über die Nutzung eines Grundstückes verfügen und dies wirtschaftlich nutzen zu können. Monatliche Pachteinnahmen werden daher untersagt, so dass von einem Planschaden verursacht durch den Regionalverband auszugehen ist. Folglich ist auch die Erweiterung des bestehenden Tankstellenbetriebs als sogenannter eingerichteter Betrieb ausgeschlossen, so dass auch dies einen Eingriff in persönlicheRechte darstellt.

Zur Wehr setze ich mich auch gegen die Festsetzung der vorgesehenen Grund- und Nahversorgungszentren als Vorranggebiete im vorgenannten Planansatz, da ein Grundstück willkürlich hierin nicht einbezogen ist. Dies ist verkehrlich gut erschlossen über die B 463 und es besteht bereits einTankstellenbetrieb als vorhandener gewerblicher Betrieb. Mit der Aufnahme als Vorranggebiet wären wenigstens Sortimente der Grundversorgung und Drogeriewaren zulässig. Da aber bereits nicht einmal dies vorgesehen ist, wird die Eigentümerin der Nutzungsmöglichkeiten beraubt und enteignet.

Ebenso wurden Grund- und Nahversorgungszentren für große Ortsteile des Oberzentrums und der Mittelzentren bereits im Regionalplan Neckar-Alb 2013 festgelegt und sind nicht Bestandteil der aktuellen Planänderung. Haigerloch ist Unterzentrum.

Die Nutzung des Eigentums erfolgt stets im Rahmen der Gesetze. (GG Art 14, Abs. 1, Satz 2).

Regelungen zur Zulässigkeit von Nutzungen auf Grundstücken dienen einer nachhaltigen Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt und somit nicht im Widerspruch zu Art.14 GG steht.